

Christoph George Jargow

Miscellanea Historico-Juridico. Mecklenburgica

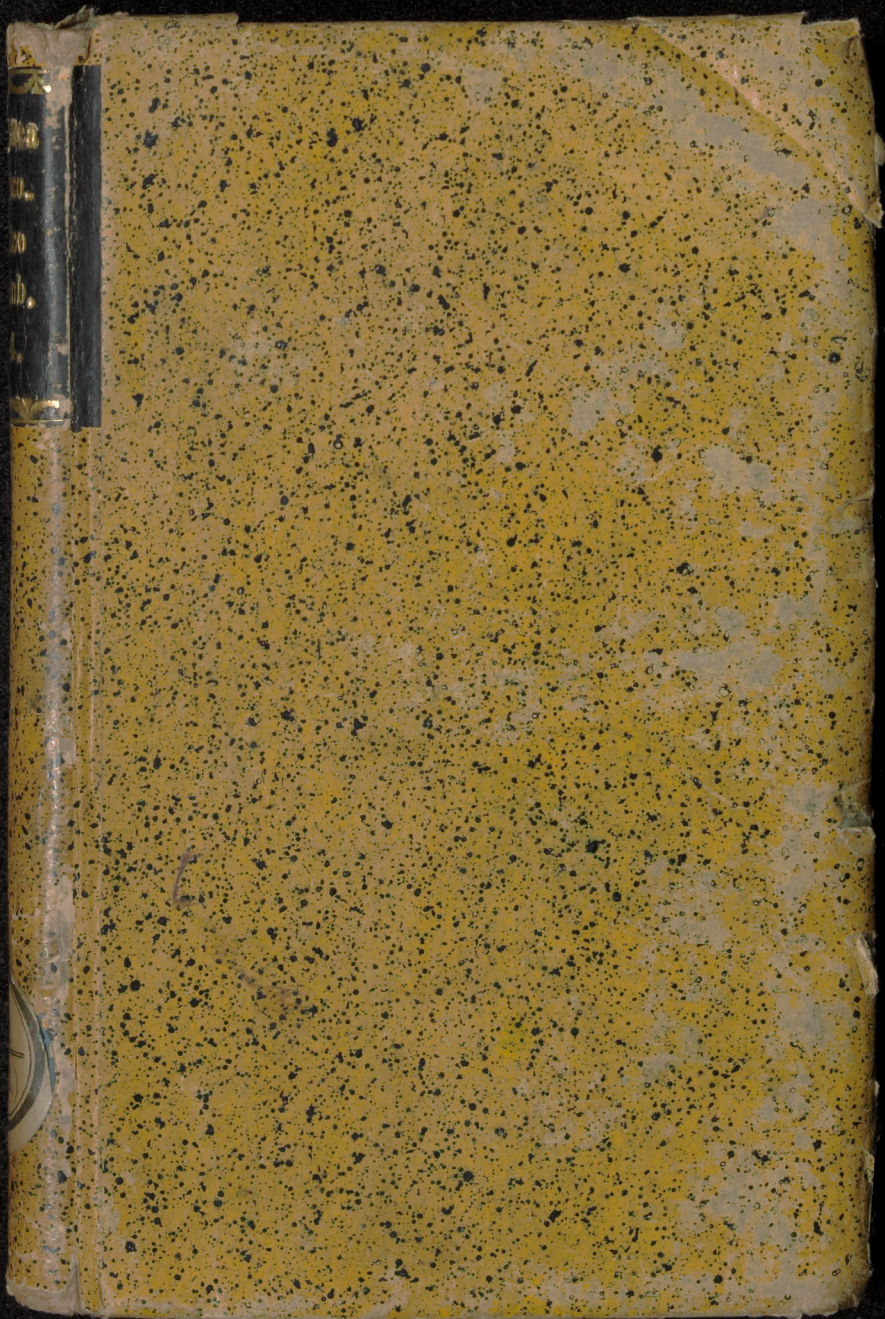
Vierter Band

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1749

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890139482>

Band (Druck) Freier  Zugang





Mantel

B. 3(2)

~~M. 3003(2)~~

M. 3003(2)

MISCEL.
LANEA
HISTORICO.
JURIDICO.
MECKLENBURGICA.

Viertes Band.

Anno 1749.

MISCELLANEA
HISTORICO-JURIDICO-MECHANICORUM

Quarta Pars

Anno 1749



Das
von der Mecklenburgischen Ritterschaft
publicirte Project,
wornach
die Ausgleichung sämtlicher
Mecklenburgischen Städte vorzunehmen.
Nebst
Gründlichen Beweis
daß
dieses Project selbst denen Kaiserlichen
Resolutionen entgegen laufe.

Project.

S können zu Beförderung der gebüh-
renden unauszusetzenden Vollstreckung
der zweymahl schon definitive allerge-
rechtst erkannten Ausgleichung der Städ-
te, Anwaltes Principales nicht Umgang nehmen,
Ew. Kayserl. Majest in allertiefster Submission, al-
lerdevotest fürzuschlagen, und für Augen zu stellen,
IV. Band. (A) 2 wels

welchergestalt am süglichsten die nur gedachte Ausgleichung allerdings effectuirt, und ohnfehlbahr zu desiderirten völligen Stande gebracht werden könne.

Es soll nemlich die Peræquation dahin gehen, eine solche gleichmäßige Proportion nach Möglichkeit auszufinden, nach welcher die ihnen de plano & definitivo jure, obliegende Tertia Contributionis der Massen unter ihnen repartiret würde, damit weder eine Stadt vor der andern, noch in den Städten ein Contribuent vor den andern über Gebühr und wahren Vermögen belastiget und prægraviret werde.

Zu welchem Ende denzuförderst unumgänglich nothig seyn würde, einer jeglichen Stadt wirklichen Zustand, und die Beschaffenheit derer Contribuenten selbst zu untersuchen, weil anderer Gestalt es unmöglich, eine wahrhafte Egaité unter ihnen zu machen, als welche nach dem Statu civitatum atque contribuentium eingerichtet, und darnach zu möglichster Hebung und Begräumung aller Querelen über Prægravation, die Proportion in dem Anlagen formiret werden muß; Bevor man also von denen eigentlichen Kräften jeglicher Stadt durch eine speciale Untersuchung nicht zuverlässig versichert wäre, würde gewiß nichts gründliches anzurichten seyn.

Daraus aber folget weiter von selbst, daß solche Untersuchung nothwendig in loco vorgenommen, und allenthalben in rem præsentem gegangen werden müsse; mithin nicht anders, als durch eine besondere Commission geschehen, und die Peræquirung darnach ausgeföhret werden könne.

Damit aber selbige den intendirten Endzweck erreiche,

reiche, nehmlich auszufinden, wie viel eine jede Stadt, nach Proportion ihrer würllichen Beschaffenheit zur Städtischen Tertia pro rata zu tragen hätte: so würde selbige Allerhöchst zu authorisiren seyn, nicht nur die Contributions Register einer jeglichen Stadt, und zwar um das Billigste desto besser herauszufinden, von etwa den leztern 6 Jahren, sich jurato exhibiren zu lassen, sondern auch einige Glieder des Raths, die beeidigte Worthalter, Fürsprecher und Alterleute, nebst einigen deputirten Bürgern aus jedem Quartier vorzuladen, und sie samt oder sonders über das Nöthige selbst zu vernehmen. Aus denen Contributions Registern nun würde zu ersehen seyn, wie viel Contribuenten und von was für Condition in jedweder Stadt befindlich, auch was eine jede Stadt von ihren liegenden Gründen, und nach dem Neben-Modo, wie er in denen Contributions-Edicten publiciret worden, contribuiert habe. Fünde sich sodann hieraus, daß die Register, insonderheit was den Neben-Modum anlanget, nicht Edictmäßig eingerichtet, müssen selbige insgesammt, nach dem Fusse des Edicti vorgängig reguliret werden. Denn weil sich wohl zeigen wird, daß keine Stadt den Fuß der Edicten gehörigermassen observiret, sondern eine jede die Anlagen nur pro lubitu gemacht, die Reiche betreyet und die Armuth gedrückt worden; So ist es freylich eine wahre Unmöglichkeit gewesen, daß bis dahero eine Gleichheit unter ihnen seyn, das Klagen unterbrochen, und ihre Tertia mit proportionirlicher Egalité aufgebracht werden können, dahingegen würde aus solchen rectificirten Contributions-

tions Registern, wodurch einer jeglichen Stadt und derer Contribuenten würllicher Zustand und wahrhaftiges Vermögen mit der Contribution selbst gleichsam collationiret und balanciret, werden sich in effectu von selbst hervorthuu und offenbahren, wie viel eine jede Stadt zu contribuiren vermögend und im Stande sey, insonderheit wenn man unter vorhergehen 6 revidirten Contributions-Registern der Billigkeit nach, nur das mittelste, und dessen Productum pro basi nähme, und supponirte. Wäre nun solchergestalt bey allen 43 Mecklenburgischen Landstädten produciret, so würden die Producta sämtlicher Städte, nach gemeldten rectificirten mittelsten Contributions-Register, in eine General-Summe zu ziehn, und dahin zu sehen seyn, ob selbige die Städtliche Tertiam zur Contribution und Uebermasse völlig heraus brächte, woran jedoch gar nicht zu zweifeln, wenn alles Edict mäsig, und nach der Rectification eingerichtet.

Und wann dann also das Facit richtig und klar, so dürfte man nur die General Summe sowohl, als die sämtliche Special-Producta in Erben resolviren; und zwar nach der Proportion von 30 zu 16 oder von $\frac{3}{2}$ zu $\frac{2}{3}$ immassen eine ausgemachte, und von Städten nicht zu läugnende Sache, daß solches die rechtmäsig Proportion eines Erbes gegen eine Hufe sey, dergestalt, daß wenn eine Hufe 16 contribuiren muß, ein Erbe ohne Widerspruch 30 zu geben habe. Wie solches auch von Anwaltes Principalen mehrmahls dargethan, und Ew. Kayserl. Maj. st. in allertiefester Submission furgetragen worden.

Wenn

Wenn man also nach dieser richtigen Proportion die ganze Summe zu Erben reduciret, so würde sich befinden, daß das Corpus Civitatum zum Behuef ihrer Tertia pro toto præter propter nicht mehr, als etwa 2506² Erben gebrauchte, und sie damit wohl völlig auskommen könnten; angesehen diese Anzahl denen 4700 steuerbaren Hufen, auf Seiten der Fürstl. Aemter und Ritterschaft, in producto correspondiret, und effective eben so viel austräget.

Diese Zahl nun der 2506² Erben könnte um so viel sicherer pro norma generali genommen werden, in Betracht, daß Städte bis anhero eine viel höhere Erben-Zahl gehabt, und selbst sie bis an 5097² angeben, in der ihren letztern sogenannten gründlichen Deduction sub Lit. E. angehängten Tabelle. Gleich wie aber Ew. Kayserl. Majest. auf Seiten sowohl der Fürstl. Kammer-Güter, als der Ritterschaft, jedem Theile 4700 steuerbare Hufen allerhöchst festgesetzt; so würde es auch auf die vormahlige Anzahl derer Städtischen Erben gar nicht ankommen, sondern zu mehrerer Nichtigkeit dienen, und Städten selbst zu statten kommen, wenn ihre ehemahlige Erben-Zahl, als noch welcher sie, wie Anwalds Principales in andern ihren Schriften gewiesen, in vorigen Zeiten mehr contribuiret, denn die Ritterschaft, nunmehr nur so weit herunter gesetzt würde, als nach oberegter Proportion von 30 zu 16 zu ihrer gebührenden Tertia nöthig. Denn ihre bisherige hohe Erben-Zahl und das davon gleichwohl nur eine Tertia zu sikkiren gewesen, hat verursacht, daß, gegen alle rechtmäßige Proportion ein Erbe noch nicht einmahl so viel,

(21) 4

als

als eine Bauer-Hufe in dem Fürstl. Aemtern und adelichen Gütern, hat steuern dürfen. Denn da bis anhero von einer Hufe 9 Rthl. 36 Schill. contribuiert werden müssen; So jetzt hingegen der klare Augenschein, aus der nur berührten, von Städten selbst in öffentlichen Druck für aller Welt Augen gelegten Tabelle, daß ein Erbe nur zu ohngefehr 9 Rthl. 32 Schill. 2 Pf. mithin $3\frac{1}{2}$ Schill. weniger als ein Hufe hat steuern müssen, enquotirt worden. Ja, weil Städte daselbst 49300 Rthl. pro toto, und damit bey 3500 Rthl. mehr supponiren, als sie in einigen Jahren nicht bewilliget, sondern auf letzteren Landtagen nur 46000 Rthl. zu ihrer Tertia accordiret, welche aber dennoch niemahls und bey weiten nicht bezahlet worden, weil sie zu keiner Zeit Edict mäßig die Contribution eingenommen, und dadurch bis anhero eben wie vor Zeiten zum Bedruck derer Fürstl. Kammer- und adelichen Güter grossen Unterschleif verursacht; So hat man bey der Zahl der 5097; Erben ein jedes nur zu 9 Rthl. anzuschlagen nöthig.

Woraus evident er erscheint, daß ein Erbe just 36 Schill. weniger als ein Hufe zu contribuiren gehabt. Und daraus geruhen Ew. Kayserl. Majest. zugleich höchsterleuchtet zu ersehen, wie offenbahr ungegründet, und nichtig gestalten Sachen nach, derer von Städten anmaßliche Beschwerde sey, als ob bey der bisherigen Contribution die Erben respectu derer Bauer-Hufen, wie die eigenen Worte ihres letztern Impressi lauten, höchstens prägraviret worden wären; Da jedoch a Erbe, mit allem Zubehör an Acker, Wiesen, Gärten, Hölzung, Koppeln, Hopfen, Koh-

Kohlen-Haus, und bürgerlicher Nahrung, noch 36 Schill. weniger als von einer Hufe effective zu erlegen gewesen.

Die weil aber oftgedachte Proportion von 30 zu 16 mit hiesiger Landes-Verfassung viel zu genau verknüpft, als daß ohne Umsürzung aller gründlichen Harmonie in dem ganzen Contributions-Wesen, füglich davon abgegangen werden könnte, so würden, wie vorher angezeiget, die dadurch heraus kommende 2506 $\frac{1}{2}$ Erben auf allen Seiten als mit nur gemeldter rechtmäßigen Proportion von 30 zu 16 mit der Städtischen Tertia, insofänglich mit denen 4700 steuerbaren Hufen der Fürstl. Kammer und derer adelichen Güter, und also insonderheit auch mit allen Erw. Kayserl. Majest. Augustissimi judicatis, so desfalls allerhöchst ergangen, weit vollkommener übereintreffen, als die Städtischer Seits jetzt profitirte 5097 $\frac{1}{2}$ Erben.

Daß aber gleichfalls die Städte dabey in allermindesten nicht gefährdet werden, erachten Anwalds Principalen klar genug am Tage zu seyn.

Denn wenn auch von solchen 5097 Erben ihrer zwey auf eines gerechnet werden, so wären jeddennoch, durch die angegebene 2506 Erben nur erst 5012 Erben absorbiret; Und also noch 85 Erben übrig, welche denen Städten, und damit nach ihrem eigenen Anschlag der 9 Rthl. 32 Schill. 2 Pf. weit über 800 Rthl. gänzlich unangerechnet bleiben. Richtet man sie nun ferner nach solchem ihren eigenen Supposito der 9 Rthl. 32 Schill. 2 Pf. a Erbe; so bringen zweye, wie vorerwehnet auf eines gerechnet 19 Rthl. 16 Schill.

Schill. 4 Pf. Da nun aber in denen bisherigen Contributions-Edicten, ein Erbe, nach der wahren Proportion von 30 zu 16 nur zu 18 Rthlr. 13 Schill. angefeket worden; so käme solchergestalt 1 Rthlr. 3 Schill. 4 Pfening weniger auf jedes der 2506 alsdenn 5012 contrahirten Erben, welches in Summa gegen 2700 Rthlr. beträgt.

Dannhero denn bey diesen 2506 $\frac{2}{3}$ Erben, nach dem Fuß von 30 zu 16. denen Städten über viertelhalb tausend Thaler zu gute kämen, und sie dabey auf jeden Erbe über 1 Rthlr. 3 Schill. 4 Pf. prosperirten. Mithin kann weder die Edictmäßige, auf dem Grunde der richtigsten Proportion gebauete Anlage eines Erbes angefochten werden, noch es Städten im geringsten gravirlich seyn, wann das obgedachte Facit ihres revidirten Contributions-Registers in genere sich in 2506 $\frac{2}{3}$ Erben resolvirete, und falls sich hiernächst bey erfolgender Ausgleichung, auch in effectu bewährete, daß ihre obliegende tertia dadurch jedesmal völlig herauszu bringen stünde, solche moderirte Erbenzahl, zu künftiger desto klaren Richtigkeit der Contributions-Anlagen, gleich als die 4700 Hufen, allerhöchst festgesetzt würde. Wie viel aber zu der Tertia generali singulis civitatibus billig zukäme, würde einer jeglichen Stadt selbst eigenes rectificirtes Contributions-Register von selbst ausweisen, und wenn auch dessen Productum zu Erben resolviret wäre, zugleich an Hand geben, wie viel Erben eine jede Stadt stellen könnte, und zu versteuern haben würde; denn gesetzt, es beliefe sich der Ertrag des rectificir-

ficir.

ficirten Registers einer Stadt auf 3000 Rthlr. solches würde circa 164 Erben ausmachen: Beträge es aber nur 1500 Rthlr. so wäre es ohngefehr 82 Erben, oder kämen nur 900 Rthlr. heraus, machte es etwa 49 Erben. Und so nach advenant durchgehends.

Weil nun auf solche Art einer jeden Stadt Quoto und Erbenzahl nicht mehr wäre, als nur so viel ihr eigenes revidirtes Register nach der Mittlstrasse, selbst austrüge, dieses aber auf jeglicher Stadt Zustande und würllichen Vermögen sich gründete und beruhete; So erscheinet daraus ganz klärlich, daß die Quote, welche dadurch einer jeden Stadt zu siele, accurat darnach proportioniret seyn würde, was sie auf eine billige Weise wahrhaftig thun und tragen könnte; dergestalt, daß, nachdem eine Stadt viel oder wenig vermag, ihr auch nach dessen Maaßgebung, mehr oder weniger Erben, von selbst zu Theile werden, mithin keine prägraviret seyn würde.

Woraus also Ew. Kayserl. Majest. zu ersehen allergnädigst geruhen werden, daß auf solche Art nach aller Möglichkeit eine sichere, und auf nur ersinnliche Billigkeit allenthalben gebauete Proportion und Gleichheit unter denen Städten ohnfehlbar herauskommen werde und müsse.

Damit aber zugleich bey dieser Regulirung zum nöthigen Behuef der künftigen Contributions-Repertition in Städten und Rectificirung des Erban-Modi, auch unter denen Contribuenten selbst eine proportionirte Egalité ausgemachet würde; so können

nen

nen mit Ew. Kayserl. Majest. verhoffentlichen allergnädigsten Genehmigung, Anwaltes Principales nicht anders finden noch dafür halten, als daß nach der allgemeinen Vorschrift der natürlichen Billigkeit, nur alles reguliret werden dürfen, mithin einem jeden nach Proportion seines Vermögens und Erwerbs bey der Contribution mehr oder weniger anzusehen. Zu welchem Ende denn die nöthige Maasreguln fest zu setzen, und nach selbigen der Erben-Modus gründlich zu rectificiren wäre; und zwar in Ansehung aller dreyer Stücke, so belagter Erben-Modus unter sich begreifet, als 1) die bürgerliche Nahrung und Gewerbe, 2) die bey den Städten befindliche Grundstücke, an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzung, Koppeln und Hopfen-Stublen, wie auch 3) Die Häuser selbst. Was also die bürgerliche Nahrung und Handthierung anbetrifft, so ist wohl unläugbar, daß selbige in gesamt nicht können indistincte auf einen Fuß in der Contributions Anlage tractiret werden, sondern es wird der Billigkeit gemäß wohl allerdings erforderlich seyn, deßfalls einen nöthigen Unterscheid zu beobachten, dergestalt, daß gewisse Classes zu constituiren, und die Contribuenten in den Städten, nach Proportion ihres Gewerbes, der Größe, der Lage, und Gelegenheit zum Erwerb zu classificiren seyn werden, e. g. daß etwa in der ersten Classe

- a) Kaufleute, so Sammet, schwere Estoffen, und seiden Waaren führeten.
- b) Kaufleute so en gros mit Wolle, Honig und andern Waaren handelten.
- c) Eisen

c) Eisenfrähler, Gewürzhändler, und dergleichen, nach Proportion auf ein gewisses gesetzt würden,

und so fortan auch nach der zweyten, dritten und übrigen Classen von aller Handlung und bürgerlichen Verkehr, wobey die alten Contributions-Edicte prævia tamen eorum necessaria rectificatiōe gute Anleitung geben könnten, welches alles, und wie viel nach jeder Classe gegeben werden müste, sich demnächst bey der Rectificatiō selbst eigentlich determiniren lassen würde.

Ob nun zwar ein Kaufmann in einer kleinen Stadt gemeiniglich wohl nicht so viel verdienen kann als in einer grössern, folglich auch die Anlage darnach proportioniret werden, und also Kaufleute in einer grossen Stadt mehr geben müssen, als in einer kleinern, so würde jedoch hierbey auch zu consideriren seyn, daß öfters in mittelmäßigen und kleinen Orten ein oder zwey Kaufleute fast alle Handlung nach sich ziehen, welchentalls denn selbige nicht nach Proportion ihrer Stadt, sondern vielmehr nach Proportion ihres Handels und Verkehrs classificiret werden müssen; Derer Handwerksleute halber würde es nicht besser seyn, als daß die Proportion darnach genommen würde, nachdem einer viel oder wenig Gesellen hielte, denn es wohl ganz sicher, daß ein Handwerksmann, nachdem er viel oder wenig Verdienst und Arbeit hat, er auch mehr oder weniger Gesellen halten muß.

Jedennoch würde, so viel die Billigkeit ersforderte, dabey auch auf den Unterscheid der Orter einige Reflexi-

Reflexion zu nehmen seyn, immassen e. g. ein Becker in Güstrow, der einen Gesellen hat, mehr verdienen kann, als ein Becker in Sternberg, der ebenfalls einen Gesellen hält.

Demnächst ferner würde, was durch solche Anlage auf die Nahrung, als dem einem Parti des Erben-Modi nicht heraus käme, sondern alsdenn an dem gehörigen Quanto Contributionis einer jeglichen Stadt annoch mangelte, auf die übrige obgemeldte Theile des Erben-Modi, nemlich die liegende Gründe, zu repartiren seyn. Wenn aber alles recht zugehet, so wird sich in effectu finden, daß bereits durch den Ertrag von der Nahrung, ein gar grosses von der Contributions-Quote einer jedweden Stadt aufkommen werde, und also auf die liegende Gründe nur ein ganz erträgliches geleyet werden dürfte, dergestalt, daß eine Hufe Landes bey den Städten, obgleich durchgängig der Städtische Acker viel besser, dennoch ohngefehr nur so hoch kommen würde als eine Bauerhufe.

Wobey denn schon dieses zum voraus gewonnen ist, daß derer Städte liegende Gründe, an Acker, Wiesewachs, Gärten, Koppeln, Hopfenkühlen und dergleichen, bereits, nach denen Messeregistern gleich gemacht und bonitiret sind, mithin in der Maasse der Acker an dem einen Orte meistens so viel wehrt ist und einbringet, als an dem andern. Welches denn diesen Vorthail nach sich ziehet, daß solche liegende Gründe der Städte bey der Rectification und dem Modo contribuendi selbst gar wohl auch auf gleichen Fuß tractiret werden können; Anbey wür-

den

Den gleichwohl in Ansehung des sogenannten Cämmerey-Ackers, welchen Städte zu ihrer Erhaltung, bey der Foundation destiniret zu seyn vorgeben, und deshalb von der Contribution eximiren wollen, Anwaltes Principales sich nicht so widriggesinnet, und übelwollend bezeigen, als Städte bis hieher, gegen das unumstößliche Jus immunitatis derer adelichen Ritterhusen gethan, sondern ihres Theils cæteris paribas wohl geschehen lassen, daß beregter Cämmerey-Acker soviel davon gehörig erwiesen werden könnte, in der Contribution übersehen werden mögte.

Mit dem allen ist wohl nicht ohne, daß durch die vorbeschriebene Stücke eines rectificirten Erben-Modi an bürgerlicher Nahrung und Städtischer Ländereyen das Contributions-Quantum derer sämtlichen und einer jedwednen Stadt, wo nicht gänzlich wie fast evident, doch wenigstens so weit sicherlich erreichen könne, daß auf die Häuser, als welche zum Erben-Modo, nach dessen uralten unveränderlichen Verfassung und ehemaligen unversrückten Landes-Observantz, gleichfalls mit gehörigen, nur noch ein sehr leidliches würde geleyet werden dürten, worinnen dann wohl kein billiger Auskommen seyn mögte, als daß mit Beobachtung des Unterscheids der grossen und kleinen Städte, die Häuser etwa nach ihren Werth in eine equitable Tax gebracht, und ein gewisses pro Cent darauf gesezet würde.

Dahero denn endlich, und wenn bey vorzunehmender Regulirung und Rectification auf vorbe-

schrie

schriebene Art alles aehörig attendiret, und gründlich eingerichtet würde; so solte es wohl nicht fehlen, daß nicht ein richtiger und beständiger Erben-Modus dadurch constituiret werden könnte. Denn da nach dem wahren innerlichen Zustande und wahren Vermögen der Städte, die Erbenzahl des ganzen Corporis Civitatum und einer jeglichen Stadt insonderheit reguliret wäre; so könnte mit Grunde und Fug sich niemand beschweren, daß er auf solche Weise über seine Kräfte prägraviret würde, und wenn die Einrichtung nur erst gemacht, und der Versuch geschehen, so werden Städte selbst empfinden, und gewahr werden, wie sie bey solcher Ordnung sich wohl befinden, und die bisherige unerlaubte Exemtionen und sündliche innerliche Bedrückung der Armuth cessiren werden.

Demnächst auch, und wenn einmal alles recht festgesetzt; so wird in allen Fällen der Modus contribuendi, wenn nur die Uebermaasse ausgemacht, allemal gar bald zu reguliren stehen, und sehr leicht ausgemacht seyn, wie viel eine jedwede Stadt nach der rectificirten Anzahl ihrer Erben, zur Tertia pro sua rata zu contribuiren habe.

Ob nun zwar gegen das bisherige eingewandt werden mögte, daß die Nahrung eines Orts und Derer Contribuenten nichts immerhin beständiges, sondern der Veränderung und Abnahme unterworfen sey; so sind eines Theils solches doch nur casus fortuiti, welche nicht zur Regul gehören, da gleichwohl die Landes-Contribution unweigerlich gegeben werden soll und muß, andern Theils aber, hindert

dert solche Consideration hier um so weniger, maßen bereits in dem Egard, wie oben gleich Anfangs angeführet, die Contributions-Register von 6 Jahren zusammen genommen worden, und daraus als eine billige Mittelstrasse, nur das Medium, und also ohnedem schon der mittelmäßige Zustand jedes Orts, *pro basi & norma regulativa* angegeben und supponiret worden, zugeschweigen, daß im Gegentheil, wenn eine Stadt ihren Zustand verbessert, sie auch dieses lucriren, daß darum ihre Contributions Quote nicht gleichfalls erhöht werde, sondern solches denen sämtlichen Contribuenten der Stadt in der Anlage ein grosses Soulagement zuwege bringe, welches denn denen Städten ein *Incitamentum* seyn kann, die enorme Anlage ungelerner und untauglicher Handwerker abzuschaffen, und sich guter Handthierung und Gewerbes zu bestreifen. Ueberhaupt aber würde noch zu mehrerer Aufnahme und beständiger Erhaltung der Städte ein grosses helfen und beitragen, wenn allenthalben eine wohl eingerichtete Policey eingeführet, und mit gehörigen Ernst jederzeit darüber gehalten würde; übrigens sind auch bey dem allen denen Magistratibus die Hände gar nicht gebunden, demnächst ihre Contributions-Register von Zeit zu Zeit zu revidiren, und diejenigen, so *deterioris Conditionis* worden, in der Anlage herunter zu setzen, dagegen aber auch andere, welche zu mehrern Aufnehmen gekommen, höher zu classificiren.

In der nachstehenden Deduction haben die Städte
IV. Band. (B) te

te den Ungrund dieses Projects gezeigt, und solche an Ihro Durchl. den Hrn. Herzog Commissarium gerichtet:

Durchlauchtigster Herzog,
 Gnädigster Fürst und Herr,
 Von Ihro Römisch-Kaysrl. Majestät
 allerhöchst verordneter Herr
 Commissariè !

Es haben die Mecklenburgischen Land-Städte in ihrer beym Kayserl. Reichs-Hofrath zu Frankfurt überreichten allerunterthänigsten Vorstellung ad Resolutionem Cæsaream vom 28 Junii Anno 1742 angezeigt, wie selbige dasjenige Memorial, welches sub nomine 12 Mecklenburgischer Land-Städte untern 30sten April An. præt. Inhalts des jener Kayserl. Resolution præmittirten Protocollii exhibitorum ad acta soll gekommen seyn, als ohne ihrem Vorbewußt, und ohne ihrer Vollmacht, auch nicht von dem Städtischen Agenten übergeben, keinesweges für das ihrige agnoscirten, mithin die darauf erfolgte Kayserl. Resolutiones ihnen zu keinem Präjuditz gereichen könnten, derohalben, und aus andern Rechtsbegründeten Ursachen sie allensals brevi manu restitutionem in integrum gebethen, und allerunterthänigst angesuchet, daß die Sache nach dereinst zu hoffenden Edition derer zu Wien Reichskündigermassen annoch verschlossener Acten, in dem Stande, als solche daselbsten verblie-

blieben, mögte fortgesetzt, folglich die Städte über das ihnen kurz vor dem höchstsel. Absterben des gloirwürdigsten Kayser's Caroli VI. per Conclusum des Reichs-Hofraths zu Beobachtung ihrer rechtlichen Nothdurft communicirte starke Ritterschafiliche Scriptum von etlichen hundert Bogen, als das erste, welches sie in dem seit Anno 1721 bey dem Reichs-Hofrath geführten Proceß von ihrem Gegentheil gesehen, hinlänglich gehöret worden. Wor- auf dann Städte eine allergnädigste Kayserl. Defe- rirung in desto grösser allerunterthänigsten Zuver- sicht gewärtigen können, weil keine Gesetze auf der Welt jemand unerhöret und ausserhalb derer hiebes- vorergangenen Acten wollen verurtheilt wissen.

Inzwischen ist uns ein gedrucktes Project, wor- nach die Ausgleichung aller sämtlichen Mecklenburg- schen Städte vorzunehmen sey, neulichst zu G. s. i. c. h. t. gekommen, welches zwar denen erstern Anfangs- Worten nach bey Ihro Kayserl. Majest. Ritter- schaftlicher Seiten allerunterthänigst soll überrei- chet seyn, denen Städten aber vorhin niemals ist bekannt gemacht, noch selbige darüber vernommen worden. Dannenhero wir, vermöge derer Pflich- ten, womit wir denen Städten verbunden sind, zu- mal da verlauten will, daß die Local Commission zur Ausgleichung derer Städte nach dem Erben- Modo soll beschleuniget werden, keinen Umgang nehmen können, Ew. Hochst. Durchl. als allerhöchste verordneten Kayserl. Hrn. Commissario, mit Vor- behalt aller denen Land-Städten wider den provi- sorié und gegen ihre beständigste Protestation auf-

(B) 2

gebracht.

gebrachten Modum contribuendi nach denen sogenannten Erben, und wider die ihnen gleichfalls provisionaliter angedrungene quotam tertiam der Landes Contribution, vel ex jure unionis & societatis notoria zustehenden offeubaren Gerechtsome und ganz ohnstreitigen Befugnisse, unterthäeigst vorzustellen; wasmassen jenes gedruckte Project zur Ausgleichung derer Städte denen hiebevot beym Kayserl. Reichs-Hofrath in Wien ergangenen Actis und Kayserl. Resolutionibus selbstentgegen sey, und nach bemeldetem Project die Ausgleichung derer Städte mit einigem Bestand nicht könne vorgenommen werden. Es wird in jenem Project vorgegeben, daß die Tertia contributionis denen Städten de plano & definitivo jure obliege. Aus denen zumal in Wien verschlossene tetroactis aber ist bekannt, daß beydes der Erben-Modus und die Quota tertia nur provisionaliter, bis ein anderes ausgemacht und unter denen Städten verglichen würde, von der Ritterschafft einseitig und ohne die Städte über die Ritterschafft. Eingaben zu vernehmen, sey impetret worden. Die Formatio eines Modi contribuendi, mithin auch derer quotarum contributionis, stehet nach denen Landesgesetzen, besonders denen

Hochfl. Mecklenb. Landes-Reversalen de Anno 1621. S. 18.

und dem

Hochfl. Mecklenburgschen denen Landständen bey Kayserl. Commission gegebenen Ber-

Vergleich de Anno 1701. in Resolut. ad
Grav. 3 & 15. Classe 3. additament.

auch nach denen unter den Landständen subsistirenden
Pactis conventis, insonderheit der unter ihnen
super modo contribuendi errichteten

Vereinigung sub dato Rostock den 14ten
April 1621.

nicht weniger nach denen Ritterschaftl. selbsteigenen
in denen wider den Landesherrn edirten Schriften
enthaltenen Geständnissen nicht einem, sondern bey
den Landständen, der Ritterschaft und Städten,
jhre societatis & unionis dergestalt zu, daß ein Land-
Stand ohne dem andern hierunter nichts gültiges be-
schließen könne, und wenn schon ein Modus contri-
buendi unter ihnen beliebt worden, solcher aber
einem Stande nicht länger annehmlich ist, alsdann
beyde Stände davon wieder abtreten, und sich eines
andern Modi vergleichen müssen. In der

Kaysersl. Resolution vom 28 Sept. 1724.

ist klar ausgedrucket worden,

daß der Hufen- und Erben-Modus und die
Quota tertia ohne Consequenz und provi-
soriè nur sey verordnet worden, die Städ-
te auch wegen der wüsten Erben wider Ge-
bühr nicht sollten beschweret werden.

Die nachhero auf Ritterschaftliche einseitige In-
stance ergangene Kayserliche Resolutiones hat der
Reichs-Hofrath selbst nicht pro rebus judicatis, als
sie auch ihrer Natur nach nicht seyn können, gehal-
ten oder wollen angesehen wissen, sondern die Rit-
tere

(B) 3 100 100 100 100 100 100 100 100 100

terschaft in puncto contributionis sub präsentato
den 28 April 1728. übergebene Schrift annoch per
Conclusum sub dato Wien den 5 Julii
Anno 1740.

denen Städten zur Beobachtung und Ausführung
derer ihnen dawider zustehender Gerechtfame com-
municiret, und die Städte darüber mit ihrer
Nothdurft annoch hören wollen, welche wegen des
bald nach solchem Decreto erfolgten höchstsel. Ab-
sterbens Ihro weyland Kayserl. Majestät und extra
Acta Städtischer Seiten nicht hat können beige-
bracht werden. Das Reichs-Vicariats-Gericht hat
dahero auch in Resoiutione vom 25 Octob. 1741
erkannt, daß die Sache ratione modi contribuendi,
derer Quotarum, und der Uebermasse noch erst müs-
se zum Schluß gesetzt weeden.

Dieses müste also zuvor rechtlicher Art nach aus-
gemacht, und die Ausgleichung derer Landstände
unter sich, durch die Ausmessung derer Ritterschaft-
lichen Güter, equali jure wie bey denen Domainen
und Städten auf Ritterschaftliches Veranlassen be-
reits geschehen, zur Herausbringung der wahren
Consistence des ganzen Landes, und der eigentli-
chen Proportion des einen Landstandes gegen den
andern, zu allerfoderst, und der Natur der Sachen
auch selbst redenden Billigkeit nach vorher gehen.

Es müste ferner die bürgerliche Nahrung, welche
bis daher denen Städten so gewaltig entzogen und
aus Land gebracht worden, daß selbige auf dem
Lande mehr, als in denen Städten betrieben wird,
denen Städten vor allen Dingen plenarie restitui-

ret,

ret, und dabeneben die vielen Hausierer, welche mit allerley Waaren im Lande ungescheut herum gehen, und denen contribuirenden Bürgern das liebe Brod vor dem Munde wegnehmen, ohne zu Landes- und Stadt-Oneribus das geringste beyzutragen, gänzlich abgeschaffet werden. Massen eben diejenige

Kaysersl. Resolution vom 2ten Octob.
1738.

worauf die

Resolutio Vicariatus de 25 Octob. 1741.
und

Resolutio Caesarea vom 21sten Junii 1742.

sich beziehet, jenes zugleich in sich fasset und verordnet,

daß denen Städten wegen ihren Beschwerden, daß die Ritterschaft die bürgerliche Nahrung und Handthierung von denen Städten auf ihre Güter gezogen, die genaueste Justitz administriret und die Städte hierunter nicht Hülfsloß gelassen werden solten. Nicht minder, daß zur Verhütung des schädlichen Hausierens ein hinlängliches Edict abgefasset, selbiges zur Execution gebracht, und darüber genau gehalten werden sollte.

Die in den Kaysersl. Resolutionibus vom 2 Octob. 1738. erforderte Quadruplica in puncto der bürgerlichen Nahrung sind auch im Jahr 1740 schon durch den Druck bekannt gemacht, und nachdem der Tod Ihro glormwürdigsten Kaysersl. Majestät

(B) 4

Caro-

Caroli VI. dazwischen gekommen, bey dem Reichs-
Vicariat zu Dresden nebst dem
Acten-mäßigen Bericht sub præf. den 23
Februar. 1741. in dessen Anlage No.
XXVII.

übergeben worden. Hierauf müste erst eine Sen-
tentia bey denen in Wien verschlossenen Actis er-
folgen, und die Restitutio der bürgerlichen Mah-
rung sowohl, als die bereits decidirte Abschaffung
des Hausirens im Lande, in ihre Würklichkeit gese-
zet werden, weil vor Abthnung sothaner Präjudi-
cial-Puncte, und Erstattung derer entzogenen Medi-
orum contribuendi, an Regulirung der Contribu-
tion selbst und Ausgleichung in derselben bey denen
Städten mit einigem Nutzen und Effect die Hand
nicht kanngeleget werden.

Die obangezogene Kayserl. Resolution vom 2ten
Octobr. 1738. welcher die folgende inhæriren, se-
zet weiter ausdrücklich zum voraus, daß die Erben
derer Städte, welche noch nicht ausgemessen sind,
vor der Ausgleichung erst solten ausgemessen werden,
und obwohl daselbst nur von der Stadt Schwerin
Erwehnung geschiehet, so ist doch bey der Stadt
Dömitz, als welche gleichfals noch nicht ausgemes-
sen worden, par ratio, mithin eadem dispositio vor-
handen. Dannhero auch sothane Ausmessung
derer beyden Städte Schwerin und Dömitz noth-
wendig vorher gehen muß, bevor die Ausgleichung
aller sämtlichen Mecklenburgischen Städte kann vor-
genommen werden. Zumal es ganz natürlich ist,
daß von einem toto nicht ehender könne geurtheilet
wer.

werden, bevor alle dessen Partes in Richtigkeit sind
 gefeset worden, und wenn es hierunter nur an ei-
 nem einzigen Theil fehlet, keine in dem Project be-
 nannte per aequatio aller sämtlichen Mecklenburg-
 schen Städte heraus kommen möge.

Es continuiert die Kayserl. Resolutio vom 2ten
 Octob. 1738. mit folgenden Worten:

Sodann aber (nemlich nach jener Ausmes-
 sung) damit die Ausgleichung derer Städ-
 te mit desto besserem Grunde geschehen kön-
 ne, habe der Engere Ausschuß, (ohne Er-
 setzung der darauf gegangenen Unkosten an
 den Landkasten) denen Städten alle Do-
 cumenta und Verzeichnisse von denen aus-
 gemessenen Erben in dem Archiv zu Rostock
 vorzulegen, und ihnen ohne Entgeld Co-
 pias davon zu geben, damit jede Stadt im
 Stande sey, bey der Ausgleichung unter ein-
 ander ihre Nothdurst zu beobachten.

Diese Vorlegung aller Documentorum und
 Verzeichnisse von denen ausgemessenen Erben, und
 die ohne Entgeld zu beschaffende Communicatio
 derselben ist bis daher nicht geschehen. Indem aber
 solche von Kayserl. Majestät ist verordnet, und daß
 die Erben, auch deren Ausmessung der Grund der
 Ausgleichung seyn, anbey die zur Ausmessung gehö-
 rige Documenta und Verzeichnisse jeder Stadt, um
 ihre Nothdurst beobachten zu können, ohne Ent-
 geld mitgetheilt werden sollen, verfüget worden, so
 fallen die in obberegten Project gemachte neue In-
 ventiones zur Ausgleichung derer Städte, welche

(B) 5

auf

auf ein ungegründetes Arbitrium ankommen, und auf eine willkührliche Taxation derer Contribuenten hinauslaufen, mithin von der Kayserl. Erkenntniß ganz und gar abweichen, auf einmal hinweg.

Daß solche willkührliche Taxation derer Contribuenten in denen Städten der Kayserl. Intention ganz entgegen sey, erhellet weiter aus dem ferneren Inhalt mehrberührter Kayserl. Resolution vom 2ten Octob. 1738. als worin es weiter also lautet:

Daß die Edition der Stadt- und Schoß-Bücher abzufodern, auch die Land-Register und Kaufbriefe damit anzuwenden seyn, daß diejenige Hufen, so nach dem Catastro de Anno 1628. zu jeder Stadt gehöret, ausfündig gemacht werden können. Wie dann auch mittelst des Catastri der Bauserpflichtigen Hufen herauszubringen sey, was für Hufen, so vor dem bey einer Stadt gewesen, in die Hände der Ritterschaft oder Potentiorum, und piorum Corporum gekommen; von welchen sodann der Besizer, er sey wer er wolle, an diejenige Stadt, zu welcher die Hufe gehöret, pro rata zu contribuiren habe; wodurch verhütet werden solte, daß keine Stadt sich über Pragravation zu beschweren Ursach hätte.

Ob nun wohl alte Schoß- und Erben-Bücher bey denen Städten nicht zu finden sind, so gehet doch alles in der Kayserl. Resolution dahin, daß die Ausgleichung keinesweges nach einem Arbitrio Taxato-

zato-

xatorum, wie das mehrberegte Project an die Hand giebet, sondern nach denen Erben und liegenden Gründen solle eingerichtet, auch diejenige Grundstücke, welche nach dem Catastro de Anno 1628. zu jeder Stadt gehöret, aussündig gemacht, und von denen Besitzern derselben an dieselbe Stadt, zu welcher die Hufe gehöret, pro rata contribuiret werden.

Es ist bereits in der

Hochst. Mecklenburgschen Policey Ordnung
de Anno 1572. Tit. XVI.

versüget worden:

Daß keine bürgerliche Güter, ohne ihrer Obrigkeit und derer Räte in denen Städten Vorwissen, von einander gerissen oder zertheilet werden solten, damit in denen Städten die Wohnungen nicht geringert würden. Wo auch durch Erbfälle, Heirathen oder sonsten gebührlicher Weise, Stadtgüter an andere fallen oder kommen würden, solten dieselbe, so lange sie solche gebrauchen, davon die gewöhnliche Pflicht und Stadtrecht thun, oder aber die Güter denen nächsten Freunden, oder andern in der Stadt um ein billig Kaufgeld zukommen lassen.

Sothane Ergänzung derer zu jeglicher Stadt gehörigen liegenden Gründe, welche schon vor Alters in Mecklenburg verordnet, und in der Kayserl. Resolution de 2 Octob. 1738 wiederholet worden, müste gleichfalls vor der Ausgleichung und Regulirung

zung der Quotarum contributionis jeglicher Stadt vorher gehen, wenn ein richtiger Erben-Modus in denen Städten zum Stande gebracht werden solte.

Das Ritterschaftl. Project aber schweiget hievon ganz stille, und will einer jeglichen Stadt jetzigen würllichen Zustand, und die Beschaffenheit derer Contribuenten, ohne darauf, was von jeder Stadt und liegenden Gründen abgekommen, zu reflectiren, durch eine Local-Commission untersucht wissen. Hiebey will bemeldetes Project nicht nach denen Erben und liegenden Gründen, welche eine jedwede Stadt hat, oder dazu gehören, oder davon abgekommen sind, wie mehr allerhöchstgedachte Kayserl. Resolution ausdrücklich verordnet, sondern nach einem ganz andern Vorschlag, welcher überall keinen Grund hat, und von denen Erben und liegenden Gründen gänzlich abgeht, verfahren.

Solcher neuprojectirte Vorschlag soll zu förderst darin bestehen, daß die Commissio zur Ausgleichung autorisiret werden mögte, die Contributions Register einer jeglichen Stadt von denen leztern 6 Jahren, sich jurato exhibiren zu lassen, einige Glieder des Rahts, die beeydigten Worthalter, Vorsprecher und Alterleute, nebst einigen deputirten Bürgern aus jedem Quartier vorzuladen, und sie samt und sonders über das nöthige selbst zu vernehmen. Aus denen Contributions-Registern würde zu ersehen seyn, wie viele Contribuenten und von was für Condition in jedweder Stadt befindlich

lich

lich wären, auch was eine jede Stadt von denen liegenden Gründen und nach dem Neben-Modo contribuiret habe.

Nun ist bekannt, daß die letzteren Contributions-Register nach der denen Städten auf einseitiges Ritterschaftl. Anhalten provisionaliter aufgebürdeten höchst-prägravirlichen quota tertia und nach dem alten von je her unrichtigten und niemahls publica auctoritate bestätigten Catastro derer Erben de Anno 1628 haben müssen eingerichtet, und darnach die Contribution durch die härteste Execution erzwungen werden, wodurch aber währenden 22 Jahren, daß die Land- Städte unter der provisionalen Last des Erben- Modi und quotæ tertiæ Contributionis gelegen, in denen mehristen derselben die subrepartirte Quoten völlig aufzubringen nicht möglich gewesen. Wolte also dasjenige, was von einer Stadt durch den allerstärksten Zwang und auf die allerirregulairsten Art in 6 Jahren erpresset worden, zu einer Regul fürs künftige genommen werden, so würde solches keinen andern Effect, als welchen man bishero davon gesehen, haben, daß nemlich die Landes-Executores Jahr aus Jahr ein in denen Land- Städten auf Execuciones liegen, die Bürger durch Executions-Gebühren erschöpfen, selbige hiedurch zum Abtrag der Contribution immer unfähiger machen, und endlich ein Bürger nach dem andern und eine Stadt nach der andern in den völligen Ruin und incontribuablen Zustand gesetzt werden.

Doch man will einige Glieder des Raths, Worthalter, Vorsprecher, Alterleute und deputirte Bürger

get

ger aus jedem Quartier vernehmen, und dieses soll zur Untersuchung des würllichen Zustandes und Beschaffenheit derer Contribuenten dienen. Allein wer ist wohl capable, anderer Leute Umstände, Vermögen und Nahrung genau zu wissen, und davon ein untrüegliches Zeugniß zu geben? Wer klug ist, und die Welt nur einigermassen kennet, läßt sich nicht vor einem andern in den Beutel sehen, und wird gegen niemand sein Vermögen, Nahrung und Gewinnst accurat entdecken, der es aber thut, ist gewiß von denen Grosprahlern, welche es am wenigsten in der Länge aushalten.

Man kann zwar aus denen Registern wahrnehmen, wie viel Contribuenten jezo in einer Stadt befindlich, und von was für Condition sie sind; allein was hilft es, wenn man nicht weiß, wie viel Vermögen und Nahrung ein jeglicher habe, und wie viel er davon ohne Nachtheil contribuiren könne? Es sinden sich manchesmahl ein, zwey oder drey Bürger in einer Stadt, welche zu dieser Zeit mehr als zehn andere contribuiren. Solche 2 oder 3 Bürger können durch allerhand Unglücks-Fälle zurück gesezet werden, sie können auch sterben, ihr Vermögen wird hier und dorthin distrahiret, und geráth wohl ganz und gar an auswärtige Erben, so höret sofort der Egard, welchen man auf sothane Contribuenten bey der Untersuchungs-Commission gemacht hat, auf, und die in solcher Absicht ausgerechnete an sich ungewisse quota Contributionis selbiger Stadt fällt sogleich hinweg.

Es sind Städte in Mecklenburg, worin ehedem ei-
ne

ne Menge von Tuch- und Raschmachern auch andere Fabriqueurs sich aufgehalten haben, jezo aber kein einziger von dergleichen nützlichen Ouvriers mehr anzutreffen ist.

Von der Condition derer Contribuenten läßt sich auf ihre Fähigkeit zu contribuiren kein richtiger Schluß machen. Mancher ist ein Kaufmann oder Kräbmer, und unter denen Bürgern von der ersten Condition; Mancher ist ein Künstler und hat vor denen Handwerkern einen Vorzug, ein Handwerksmann aber, und zum Exempel ein Becker, ohngeachtet er jenen an Condition nicht gleichet, hat mehr im Vermögen, weit stärkere Verfehrung und weit grössere Nahrung.

Wann es auch möglich wäre, daß man in einer Stadt aller Bürger Vermögen und Nahrung accurat nachrechnen, und aufs genaueste gegen einander balanciren, mithin den jetzigen Zustand einer Stadt und derer darin jezo befindlichen Contribuenten nach dem Arbitrio derer Herren Taxanten herausbringen, und daraus eine billige Quotam Contributionis für eine Stadt pro nunc setzen könnte, welches doch wohl eine Unmöglichkeit bleiben wird; so würde doch dieses von schlechter Dauer seyn, es würde in einem Jahr und nach weniger Zeit durch Absterben verschiedener Contribuenten, Distrahirung ihrer Verlassenschaft in auswärtige Dertea, Verlust ihrer ausstehenden Foderungen, Abnahme ihrer Nahrung, auch durch allgemeine Unglücks-Fälle, als Feuersbrünste, welche in denen Städten wegen der nahe an einander belegenen Häuser sich mehr, als auf dem Lande, zu tragen,

tragen, Krieger- Ueberzügen, Exactiones, Lieferrungen, Einquartierungen und Durchmärschen, denen die in Mecklenburg fast offen liegende und sämtlich unhaltbare Land- Städte mehr als in andern Ländern unterworfen sind, die von einer Local- Commission gemachte Proportio sich auf einmahl wieder verlihren, und alsdenn eine neue Retaxatio nicht nur ein und anderer Städte, welche die Unglücksfälle betroffen, sondern auch des ganzen Corporis derer Land- Städte vonnöthen seyn, mithin könnte fast jährlich eine kostbare Local- Commission in denen Städten der Lande Mecklenburg gehalten, und dadurch dennoch wenig fruchtbares ausgerichtet, oder die Quota Tertia der ganzen Landes- Contribution aus denen Land- Städten um desto minder erzwungen werden, weil es die größte Unbilligkeit seyn würde, einer Stadt ohne Ursach eine grössere Quotam, oder daß selbige andere non valent gewordene Städte in contributione übertragen sollte, aufzulegen, als welches nur die Wirkung haben könnte, daß eine Stadt, die keine sonderliche Unglücksfälle gehabt, mit der andern, welche selbige erlitten, würde zu Grunde gerichtet werden.

Was eine jedwede Stadt in 6 Jahren von liegenden Gründen contribuiret hat, darauf ist schlechte Reflexion zu machen, immassen bey denen Mecklenburgschen Land- Städten die liegende Gründe, als Häuser, Aecker, Gärten und Wiesen wenig oder nichts eintragen, auch meistens so hoch, als sie wehret sind, verschuldet seyn; auch die tägliche Erfahrung lehret, daß in denen Städten diejenige, welche blos
aus

aus liegenden Gründen und Ackerbau sich ernähren wollen, die allerrundermögendsten Contribuenten sind, und einer nach dem andern Banquet spielen.

Daraus, wie viel ein Bürger nach dem Neben-Modo für Malzre. in 6 Jahren contribuiret hat, folgt keinesweges, daß er künftig dafür eben so viel beitragen werde. Denn er kann in diesem Jahr mehr, als in einem andern an Bier und Malzre. consumiren, seine Haushaltung, Kinder, Gesinde und Hausgenossen können zu und vnehmen, er selbst kan Fallit werden, sterben und seine Verlassenschaft unter auswärtige Erben vertheilet werden, auch seine Haushaltung und die darin gewesene Consumtion an Malzre. gänzlich aufhören.

Der Neben-Modus ist bey verschiedenen Städten Edicts mäßig observiret worden; den Haupt-Modum aber hat keine einzige Stadt in Mecklenburg jemahlen nach dem Fuß des Edicts gebrauchen, noch von jeglichem sogenannten Erbe, wovon noch zur Zeit niemand hat ausfündig machen können, worinn selbiges eigentlich ratione quantitatis & qualitatis bestehen sollte, durchgehends 19 Rthl. 32 Schill. als wozu ein Erbe in letzterem Contributions Edict ist angeschlagen worden, erpressen können, oder man würde die Bürger auf einmahl ruiniret haben. Es ist solches auch deshalb nicht practicable gewesen, weil jene Auflage nach der Anzahl derer Erben, so die Städte nach dem alten angeblichen Catastro haben sollen, über 100000 Rthl. austragen würde, die Städte aber vigore Resolut. Cæsareæ de 28 Sept. 1724

1724. ultra tertiam Contributionis nicht beschweret werden sollen.

Es kann hiernächst wohl seyn, daß in Kleinern Städten die Contributions-Register, was den Neben-Modum anlanget, nicht nach dem Fuß des Edicti eingerichtet, und von jedem Scheffel Malz, Roggen, Weizen, Brandweinschrod 2c. die Accise eingefodert und berechnet worden, solches aber wird irhrentheils daran liegen, daß in solchen Städten man besorget hat, es möchte der Neben-Modus nicht so viel abwerffen, daß die dazu gehörige Einnehmer und Visitatores davon könnten unterhalten werden, und dahero einen jeden Bürger lieber darnach, was er mit seiner Familie vermuthlich in einem Jahr nach dem Neben-Modo hätte consumiren können hat ansetzen wollen. Wie aber dieses von selbst cessiren müßte, wenn überhaupt auf alle Waaren und Victualien in denen Städten eine leidliche Consumtions-Steuer wieder eingeführet, und was dieselbe in jeglicher Stadt und in allen Städten insgesamt nach Abzug derer darauf zu verwendenden Kosten auch eines gewissen Quanti zur Unterhaltung des Magistrats und des Publici, einbrächte, pro quota Contributionis derer Städte angenommen, und hiedurch eine beständige Gleichheit unter denen Contribuenten in denen Städten, nachdem solche viel oder wenige Nahrung haben, viel oder wenig consumiren, unterhalten würde; also wird durch keine andere vermeintliche Rectification derer Contributions-Register, man mag dabey den auf einem in dem Ritterschaftlichen Project erwähnten Fuß nimmer zu verificirenden würllichen Zustand et-
ner

ner jeglichen Stadt und derer Contribuenten auch deren ungewisses Vermögen mit der Contribution selbst collationiren und balanciren, wie man wolle; aus 6 Contributions-Registern das mittelste, und dessen Productum pro basi nehmen, anben die Producta derer sämtlichen Städte in eine General-Summe ziehen, weder die wahre und solide Ausgleichung derer Städte noch die Tertia Contributionis und sogenannte Uebermasse mit einigem Bestande heraus zu bringen seyn.

Der Kayserl. Resolution vom 2ten Oct. 1738 worauf die folgende sich beziehen, ist jenes Ritterschaftliches Project zur Ausgleichung derer Städte um so mehr zu wieder, als die Resolutio Cæsarea sothane Ausgleichung lediglich nach denen Erben, und nach deren theils geschehenen, theils noch zu besorgenden Ausmessung, darüber entworffenen und vorgängig denen Städten vorzulegenden und ohne Entgeld zu Beobachtung ihrer Nothdurft abschriftlich zu communicirenden Documentis und Verzeichnissen, Stadt- und Schoß-Büchern, Land-Registern, Kauf-Briefen, Adhibirung des Catastri von denen Bauerpflichtigen Hufen, Auffuchung derer Hufen, so vor dem bey einer Stadt gewesen, und in die Hände der Ritterschaft oder Potentiorum, und piorum corporum gekommen, von welchen der Besizer er sey, wer er wolle, an diejenige Stadt, zu welcher die Hufe gehört, pro rata zu contribuiren habe, mithin alleine nach denen bey einer Stadt sich findenden, und dahin gehörigen Erben und liegenden Gründen will beschaffet wissen; dabey aber keines Neben-Mo-

(C) 2

di

di oder einer Ausgleichung nach denen 6 jährigen letzteren Contributions-Registern im geringsten erwehnet.

Wie dann auch der Städtische Neben-Modus bey der Ausgleichung nach denen Erben überall nicht kan consideriret werden, zumahl selbiger nur zur Sublevation der Erben dienet, und die Ritterschaft selbst bey der Hufen-Steuer und Redification derselben im geringsten nicht auf ihren Neben- und Hülfsmodus reflectiret, noch desfalls ein mehreres, als von 4700 Hufen contribuiren will, ohngeachtet mancher von der Ritterschaft aus seinem Neben-Modo mehr, als er an den Land-Kassen giebet, hernehmen kan.

Die Ritterschaft selbst hat hiebvor in ihren Exhibitis bey denen zu Wien verschlossenen Acten, wie Städtische Deputati aus der ihnen kurz ante obitum Divi Imperatoris CAROLI VI. verstatteten Inspection derselben, wahrgenommen, lediglich auf die Ausgleichung derer Städte nach denen Immoilibus, oder sogenannten Erben, gedrungen, und unter andern in einer Schrift sub praesentato Wien den 20 May An. 1732 denen Bürgermeistern derer Border-Städte auf die empfindlichste Art unverschuldeter Weise vorgerücket, daß selbige denen auf die Immoibilia gerichteten Modis gänglich zuwider wären, andern Städten üble Meinungen davon beygebracht hätten, und die von ihnen, auch übrigen Raths-Membriß besessene Aecker, Wiesen und andere Grundstücke gerne von der Contribution eximiren wollten. Anjeko gehet die Ritterschaft von solchen ihren selbst
eigen

eigenen in Actis so stark geäußerten Principiis gänzlich ab, und will die Ausgleichung nicht nach denen Immobiliibus oder Erben, sondern nach einem willführlichen Tax derer Contribuenten vorgenommen wissen. Sintemahsen der Calculus, welchen man nach dem Ritterschaftlichen Project aus denen letzten 6jährigen Contributions Registern ziehen will, und die Betrachtung, welche man dabey auf die Condition, und auf das Vermögen derer Contribuenten in denen Städten machen will, keine Ausgleichung nach denen Erben, welche Summus Imperator verordnet hat, seyn kann, sondern in der That eine neue ungegründete Taxations- und Vermögensteuer mit sich führet, wovon die Kayserl. Resolutio nichts verordnet, und welche noch dazu pro lubitu, nach einer blossen Arbitrage, ohne dem geringsten Fundament will eingerichtet werden. Es können dergleichen Ideen, welche mit der Sachen selbst nicht übereinkommen, wohl zu Papier gebracht und von einem Rechenmeister, wenn man ihm data und præsupposita dazu giebet, ein Facit heraus gezogen werden, soiches aber stehet dann auch nur auf Papier, und ist viel zu schwach, die Ungleichheit bey denen Städten und die häufigen daher rührende Querelen zu heben, als welche hiedurch nur ehender vermehret werden.

Das gegenseitige Project will in der Arithmetie nach jenen unrichtigen præsuppositis noch weiter gehen, und die hieraus gezogene General-Summe so wohl als die Special-Producta wiederum in Erben nach der Proportion von 30 zu 16 oder $\frac{3}{2}$ zu $\frac{4}{3}$ resol-

(E) 3

viren,

viren, mithin a posteriori die Anzahl derer Erben einer jeglichen Stadt herausbringen. Allein die Kayserl. Resolutio vom 2 Octobr. 1738 weiß von sothane proportione arithmetica a posteriori desumptæ gar nichts, sondern verordnet vielmehr im Gegentheil die Auffuchung und wirkliche Ausmessung derer Erben, und will ausdrücklich, daß bey denen Ståbten solche juxta proportionem geometricam sollen heraus gebracht werden. So ist auch die gegenseits hie bey angegebene Proportio eines Erbes gegen eine Hufe, welche von denen in gar alten Zeiten bråuchlich gewesen Land-Beeden dergestalt will hergehølet werden, daß wenn eine Hufe 16 Schill. contribuïret håtte, ein Erbe 30 Schill. håtte geben müssen, an sich ganz unrichtig. Wie dann unter andern aus derer Herren Herzogen zu Mecklenburg, Johann Albrecht, Ulrich und Georgen piæ mem. An. 1548 ergangenen Ausschreiben einer gedoppelten Land-Beede, so der Stådtischen gedruckten Demonstration vom Mecklenburgischen Contributions-Wesen de Anno 1724 sub Lit. A. beygefüget ist, klårlich zu sehen, daß zu einer doppelten Land-Beede von einer Hufe zwey Mark, und von einem Hause oder Erbe zweyne Gulden sind verkündiget, welches auch nachhero Inhalts bemeldeter Demonstratio Cap. 1 also observïret worden. Denen Stådten ist auch keine Ritterschaftliche Eingabe communicïret worden, worin das gegenseitige præsuppositum dargethan wåre, und würden allenfalls die Stådte über sothane Ritterschaftliche Schriften rechtlicher Art nach zuvor mit ihrer Nothdurft zu hören seyn. Ueberdiß haben

zu denen alten Land-Beeden die von Adel aus allen dreyen Mecklenburgischen Land-Krayen, samt derselben Schässern, Müllern und Hirten noch besonders auffer denen adelichen Bauer-Hufen mit contribuirt, welches die alten Mecklenburgischen Land-Beeden-Register klährlich nachweisen; und es ist in der Städtichen gedruckten Deduction von der Ausgleichung derer Städte de Anno 1739 § 20 mit mehrer gezeiget worden, daß regulariter von einer Land-Hufe mehr als von einem sogenannten Erbe in denen Städten könne gegeben werden.

Es hilft ferner denen Städten nichts, daß nach der gegenseits aus unrichtigen præsuppositis gemachten Ausrechnungen die Anzahl derer Städtichen Erben, welche nach dem alten niemahlen publica Auctoritate bestätigten und von denen Städten niemahls agnoscirten Ritterschaftlicher Seiten hervorgesuchten Catastro de An. 1628 und nicht nach eigenem Angeben derer Städte, wie in mehrberegten Project will dahin geschrieben werden, 5097² Erben betragen sollen, nun auf 2506² Erben will herunter gesetzt werden, wenn dennoch die Städte die ihnen höchstgravirliche tertiam partem der Landes-Contribution davon aufbringen sollen. Man hat Städtischer Seiten die nach jenen Acten angeblichen Catastro eingerichtete Tabelle der gedruckten gründlichen Deduction de Anno 1739 sub Lit. E. ad §. XXIII. mit der ausdrücklichen Protestation angefüget,

daß solche subrepartitio nur auf Papier stehe, und dadurch keine Gleichheit unter denen Städten herauskomme, sondern weil

der Calculus darin nach dem höchstgravirlichen Erben, Modo und nach der Quota tertia habe müssen gezogen werden, bliebe allemahl eine unerträgliche Praggravatio für alle und jede Städte übrig.

Dahers solche Tabelle nicht, als wenn die Städte selbige für richtig angegeben hätten, wieder den Klahren Inhalt ihrer Schrift, welcher die Tabelle cum protestatione angeleget ist, mag angezogen werden.

So wissen die Städte auch nicht, daß in Ritterschaftlichen beym Kayserl. Reichs-Hofrath übergebenen Schriften sey gewiesen worden, wie Städte mehr als die Ritterschaft in vorigen Zeiten contribuiert hätten, massen denen Städten dergleichen nicht ist communicirt, noch sie darüber vernommen worden.

Denn was die einzige kurz ante obitum Divi Imperatoris Caroli VI. denen Städten aus dem Reichs-Hofrath zu Wien communicirte Ritterschaftliche über ein Rieß starke Schrift anbetrifft, ist vorhin schon erwehnet worden, daß wegen des Sterbfalls Ihro Kayserl. Maj. st. Gloriosiss. Mem. und extra Acta solche noch nicht hat können beantwortet werden. Sonsten haben Städte in ihren beym vorigen Reichs-Hofrath übergebenen, auch gedruckten Schriften gewiesen, daß die Ritterschaft mehr als $\frac{1}{2}$ tel vom Lande besitze, und ehedem mehr als die Domainen und Städte zusammen gesteuert habe.

Ritterschaftlicher Seiten hat man schon bey dem im Jahr 1703 mit denen Land-Städten vorgehab-

ten

ten und projectirten Vergleich die Städtische Quotam zu den vierten Theil der Land's Contribution gelassen, welche der Zeit die Städte, weil sie auch dadurch sich gravirt hielten, anzunehmen Bedenken getragen.

Es ist ja wohl kein Land in der ganzen Welt zu finden, worin ein Stand mit dem andern just in egalité stehen, auch ein gleiches Quantum contribuiren sollte? und warum will die Ritterschaft die Wahrheit davon, welche proportio geometrica zwischen ihren Land, Gütern, Domainen und Städten in Mecklenburg sey, nicht durch eine accurate Landmessung von ihren Gütern, da sie doch selbige bey Domainen und Städten durchgetrieben, an den Tag gebracht wissen?

Warum soll nicht eben dasselbe Recht, welches die Ritterschaft gegen die Fürstl. Domainen und gegen die Städte gebrauchet hat, auch bey der Ritterschaft statuiret werden?

Wenn alle Ritterschaftliche Güter ganz ausgemessen und auch nach dem gegenseitigen Principio von der Immunität derer Ritterhufen so die Städte aber noch nicht zugeben können, selbige nach dem alten Mecklenburgischen Catastro von Hofdiensten ansündig gemacht, und abgezogen; dabeneben aber die Ritterschaftliche Pensionarii, Müller, Krüger, Schmiede, Schäfer und Hütten-Leute, auch andere, welche der Ritterschaft Pension geben, und ihr Gewerbe im Lande treiben, in der Contribution, wie die selbstredende Billigkeit ersodert, mit ange schlagen, und dagegen die ausgemessene Domainen

und bis auf Schwerin und Dömitz ausgemessene Städte balanciret würden, so käme auch nach dem gegenseitigen nicht zugestandenen Principio einer Immunität von Ritterhufen die Quota, welche die Ritterschaft gegen die Fürstl. Domainen und gegen die Städte zu übernehmen hätte, heraus; und auch dieses könnte alsdenn eine Gelegenheit zu einer Ausgleichung derer Landstände unter sich geben, ohne welcher die Ausgleichung derer Land- Städte unter sich nach der ihnen ohne dem geringsten Fundament aufgebürdeten Quota Tertia von der Landes-Contribution nimmermehr Bestand haben kan.

Die Ritterschaft muß ja selbstem gestehen, daß seith Anno 1721 da denen Land- Städten aller Protestation, und alles Querulirens ohngeachtet, auf einseitige Ritterschaftliche Instance, und ohne die Städte über Ritterschaftl. Eingaben zu hören, der Erben-Modus, das alte an sich ungültige angebliche Catastrum de Anno 1628 und die höchstgravirliche Quota Tertia von der ganzen Landes-Contribution auch von denen Ritterschaftlicher Seiten gefoderten sogenannten Landes-Necessariis provisionaliter ist aufgedrungen worden, und die härteste Landes- und Militairische Execuciones Jahr aus Jahr ein in denen Städten gelegen, es keine Möglichkeit gewesen das Quantum der 49300 Rthl. welches man Ritterschaftlicher Seiten an Landes-Contribution und sogenannten Landes-Necessariis denen Städten provisionaliter aufgebürdet hat, von denen Mecklenburgschen Land- Städten beyzutreiben.

Dieser betrübte Effect, wodurch nur die Bürger
in

in denen Städten sind ruiniret worden, kann ja die Ritterschafft sattfahm überzeugen, daß der bisherige Provisional-Modus und Quota in denen Land Städten nicht practicable sey, noch die intendirte Ausgleichung derer Städte nach selbigem Modo und Quota, woserne in diesen beyden Punkten nicht zuvor eine billige Aenderung gemacht wird, etwas fruchtbarliches ausrichten könne, sondern nur die Zeit und Kosten darauf unnützlich verwandt werden.

So wenig indessen vorerwehntermassen die Städte eingeräumet haben, daß sie die in der cum protestatione ihrem scripto de Anno 1739 angefügten, nach dem ihnen provisionaliter aufgedrungenen gravirlichen Modo und Quota auch unrichtigen angeblichen Catastro de Anno 1628 formirten Tabelle erwehnte 5097¹/₂tel Erben wirklich hätten, da noch nicht einmahl aussündin gemacht worden, was zu einem Erbe für Stücke, und in welcher Qualitat oder Quantitat eigentlich gehören; so wenig dieselben das Quantum der 40000 Rthl. Landes-Contribution und 9300 Rthl. Landes-Necessarien, so die Ritterschafft ihnen hat aufbürden wollen, jemahlen agnosci- ret haben; so wenig können sie das geringste Fundament davon finden, wenn in dem Ritterschafftlichen Project ein Erbe mit allem Zubehör an Acker, Wiesen, Gärten, Hölzung, Koppeln, Hopfen, Kuhlen, Haus und bürgerlichen Nahrung, indistincte und indeterminate hat wollen angegeben worden; oder welchergestalt darnach eine Norma in der Contribution zu machen sey. Denn wie in Mecklenburgischen Land-Städten das Haus selbst, oder vielmehr die
Hütte,

Hütte, worin ein Bürger wohnet, nichts an sich einbringt, und mancher, wenn er die Zinsen von denen auf das Haus haftenden Schulden, auch die zu dessen Unterhaltung nöthige Baukosten abrechnet, nichts eigenes an dem Hause übrig hat, so findet sich auch, daß die wenigsten Bürger ein Gärtgen besitzen, und wenn sie etwa dergleichen haben, ist es verschuldet, und an sich kaum denen Kohlgärten derer Einlieger auf dem Lande gleich zu schätzen. Acker haben die wenigsten Bürger, und der sogenannte Haus Acker, welcher noch in gar wenigen Städten befindlich ist, bestehet bey einem Hause etwan in vier Scheffel Aussaat. Wiesen sind bey denen mehristen Städten gar nicht, oder sehr wenig anzutreffen. Hölzung hat fast in keiner Stadt ein Bürger frey. Koppeln sind überall nicht bey denen Städten nicht zu finden. Von Hopfenkuhlen weiß man in denen meisten Städten gar nichts. Die bürgerliche Nahrung ist aus denen Städten auf das Land und auf die Ritterschaftliche Güter gezogen, und das wenige, so davon übrig seyn könnte, wird denen Bürgern durch das häufige Hausiren derer Juden und fremden Krähmer im Lande, welche zur Landes Contribution nichts beytragen, entwendet. Bey solchen Umständen ist es nicht mahl möglich, daß auf ein sogenanntes Erbe in denen Landstädten, wovon noch unbekannt, worin selbiges eigentlich secundum qualitatem & quantitatem bestehen solle, die gegenseits angegebene 9 Rthl. geschweige dann 19 Rthl. 32 Schill. jährliche Contribution könne geleget werden.

Daß der gegenseitige ohne allem Fundament gemacht

machte Saz von 2506;tel Erben mit Kayserl. judi-
catis übereinkommen sollte, fehlet so weit, daß man
noch keine Kayserl. Resolution gesehen, worin eine
Erbenzahl wäre determiniret worden, oder wegen
der fehlenden Gewisheit eines Objecti hätte können
festgesetzt werden, vielmehr sollen nach der Resolu-
tions Cæsarea'de 2 Octobr. 1738 die Erben derer
Städte wie selbige nach denen liegenden Gründen
wirklich vorhanden sind, und wo die davon abgekome-
nene Erben geblieben seyn, erst ausfündig gemacht,
keinesweges aber nach einer idealischen arithmetischen
Kunst aus unrichtigen præsuppositis auf Papier ge-
mahlet werden.

Allerhöchst gedachte Kayserl. Resolutio will, daß
diejenige Erben, welche zu einer jeglichen Stadt gehö-
ren, aus denen selbigen von dem Landes- Archiv zu
Rostock ohne Entgeld in Copiis, damit jede Stadt
im Stande sey ihre Nothdurst zu beobachten, zu com-
municirenden Documentis und Verzeichnissen derer
ausgemessenen Erben, aus der annoch vorgängig zu
beschaffenden Ausmessung der Stadt Schwerin, und
ex eadem ratione der Stadt Dämitz, aus denen
Landes-Registern und Kaufbriefen, aus dem Cata-
stro derer Bauerpflchtigen Hufen sollen ausgefun-
den, und zugleich herausgebracht werden, was für
Hufen, so vor dem bey einer Stadt gewesen, in die
Hände der Ritterschaft oder Potentiorum und pio-
rum Corporum seyn, von welchen sodann der Besi-
zer, er sey wer er wolle, an diejenige Stadt, zu wel-
cher die Hufe gehöret, pro rata zu contribuiren habe.

In dem mehrberührten Ritterschaftlichen Project
aber

aber gehet man von sothaner Kayserl. Resolution gänzlich ab, und will daraus, was von einer Stadt in 6 Jahren durch die härteste Executiones erzwungen worden, solches mag aus dem Neben-Modo gütentheils mit hergeflossen, oder auch von der Stadt durch Aufleihung fremden Geldes, als bey vielen Städten zur Abwendung derer unerträglichsten Executionum hat geschehen müssen, aufgebracht seyn, schliessen, und mit Zusehung unrichtiger Præsuppositorum ausrechnen, wie viele Erben eine Stadt wohl haben könnte.

Gleich wie nun dieses der Kayserl. Intention schnurstracks entgegen ist, und a posse ad esse kein richtiger Schluß kan gemacht werden; also kan auch unmöglich eine Gleichheit unter denen Städten daraus hergeleitet werden, sondern es würde daher im Gegentheil nothwendig folgen, daß die willigen Städte, welche nach äussersten Kräften auch mit contrahirten und wieder zu bezahlenden Schulden, um von der schweren Execution sich zu entladen, das ihnen auferlegte gravirliche Quantum zusammengebracht, für die andern Städte, welche sich durch fremde Hülfsmittel nicht von der Last befreuet hätten, noch weiter wüsten prägraviret, und eine Stadt mit der andern zu Grunde gerichtet werden.

Es verliethet sich also bey dem Ritterschafftlichen Project das Objectum Contributionis, welches die sogenannten Erben seyn, und welche nach der Kayserl. Resolution zuvor durch die Ausmessung und zu Hülfenehmung allerhand Beweißthümer, vollenkommen, wie viel deren in Natura sind, und wo die
von

von denen Städten abgebrachte Erben geblieben, ausfündig gemacht werden sollen, ganz und gar, und es will dagegen, eine, wie man redet, ohne Wehrt, und aus irrigen Datis gemachte Rechnung, welche von der Sachen wahren Beschaffenheit durchaus abstimmig ist, substituïret, mithin so zu reden ein Gebäude ohne Grund aufgeföhret werden, welches aber von selbst, wenn es noch so künstlich eingerichtet wäre, würde zerfallen müssen. Inmassen die rechtmäßigen Querelen wegen der Ungleichheit bey denen Städten dadurch nicht würden getilget, sondern nur auf unsägliche Art gehäuffet werden; da doch die Kayserl. Resolution vom 2 Octob. 1738 bey der Ausgleichung allerdings will verhütet haben, daß sich Städte nicht über Prægravationes mit Recht beschweren könnten.

Wann es auch möglich wäre durch das von dem Erben-Modo und Kayserl. Resolutionibus ganz abweichende Ritterchaftliche Project, und durch das allenthalben darin zum Grunde gelegte Arbitrium Taxatorum vor der Hand ein Palliativ-Mittel und anscheinende Gleichheit heraus zu bringen, wie doch wegen der prægravirlichen Quotæ Tertiz in der Contribution nicht einmahl thunlich ist, so würde doch, so bald eine Stadt durch Feuersbrunst oder Krieges- Ueberzügen, Lieferungen und Durchmärschen verheeret und mitgenommen wird, von welchen Unglücksfällen in denen letzteren 40 Jahren keine einzige Land-Stadt in Mecklenburg frey geblieben ist, das ganze Project der Ausgleichung wiederum überhauffen gehen, und obschon eine solche Stadt etliche Freyjahre

jahre in der Contribution erlangete, so wäre doch bey der denen Städten ab und aufs Land gezogenen bürgerlichen Nahrung es unmöglich, daß solche Stadt in so wen'g Jahren oder jemahlen wieder in dem Zustand kommen könnte ihr voriges Quantum abzutragen. Es kann auch durch viele andere Zufälle sich die wenige Nahrung, welche noch in einer Stadt übrig seyn mag, davon wegziehen, wie danu zum Exempel gewiß ist, daß die Stadt Schwerin jezo nicht halb so viele Nahrung hat, als selbige vor 20 oder 30 Jahren gehabt, und vor dem dreyßig jährigen Kriege in einigen Land-Städten viele Tuchmacher und Wollweber gewesen sind, wo jezo kein einziger mehr anzutreffen, auch überhaupt die alten Nachrichten geben, daß diejenige Nahrung, so vor dem dreyßig jährigen Krieg eine oder andere Land-Stadt in Mecklenburg gehabt, niemahlen wieder dahin gekommen sey, noch solche Stadt also, wie sie vorhin gewesen, wiederum seyn angebauet worden.

Die Nahrung kan aus denen Mecklenburgischen Land-Städten, wie schon meistens gechehen, nicht allein aufs Land, sondern auch in die benachbahrte fremde Städte und Länder, wo bessere Policey und Ordnung ist, gänzlich gebracht werden. Es kämen nur einige bemittelte Bürger in einer Stadt mit Tode abgehen, und ihre Verlassenschaft in die Hände fremder Erben gerathen, so ist schon die en egard derselben Bürger nach dem Ritterchaftlichen Project auf solche Stadt mit repartirte Quota nicht mehr aufzubringen, und das ganze aegenseitige Systema kan wegen oberwehnter und anderen vielen sich leichtlich ereignen.

eignenden Zufällen und neuen Umstände alle Jahr eine Aenderung erfordern. Sollte dann im jeglichen Jahr eine neue Commission zur Retaxirung derer Städte und Formirung einer Quotarum unter denselben gehalten werden?

Ueber dem allem ist bey denen Land-Städten in Betrachtung zu ziehen, daß selbige mit der schweren Einquartierung und Service von der Soldatesque, welche die Ritterschaft vermöge des

Kaysers. Commissions. Vergleichs de Anno
1701 §. 4.

mit zu übernehmen hätte, aber nun etliche und zwanzig Jahre herdurch denen Städten alleine ist auferlegt worden, wozu auch Inhalts

Hochfürstl. Resolution ad grav. polit 12 beregten Vergleichs

denen beschwerten Orten von denen verschonet, als jezo die Ritterschaftlichen Land-Güter sind, billiger Beytrag geschehen sollte, dergestalt belästiget sind, daß mancher Stadt solche Last höher, als die Landes-Contribution, ja in denen Städten, welche anjho mit Königl. Preussischer Garnison beleet sind, es mehr als drey mahl so viel zu stehen kommt. Daher die Bürger, besonders in denen letzteren Städten nicht nur so lange, als solche Einquartirungs-Last dauret, zur Ausbringung der Landes-Contribution ganz unfähig sind, sondern auch Kraft der Landes-Union eine Beyhülffe von andern Land-Ständen genieffen sollten.

So wenig indessen eine wahre Ausgleichung derer Städte unter sich nach dem mehrberegten von denen

Kayserl. Resolutionibus ganz abweichenden Project mag ins Werk gerichtet werden, so wenig kann auch nach dem projectirten Fuß eine Gleichheit unter denen Contribuenten selbst in jeglicher Stadt heraus kommen.

Es soll nach der gegenseits geäußerten Meinung zwar alles nach der allgemeinen Vorschrift der natürlichen Billigkeit reguliret, und ein jeglicher Contribuent nach Proportion seines Vermögens und Gewerbes bey der Contribution mehr oder weniger angesehen werden; allein wie es hiebey auf ein bloßes Arbitrium deeer Taxatorum ankommen würde, welches natürlicher Weise sehr fehlsam ist, also enthält die Kayserl. Resolution davon nichts, sondern hat die Contribution alleine auf die Immobilia und Erben geleyet, und nur verordnet, daß solche Erben allenthalben sollen ausfündig gemacht, auch nach solcher Erbzahl die Ausgleichung reguliret werden.

In dem Ritterschaftlichen Ausgleichungs-Project will noch weiter von der Kayserl. Resolution abgegangen werden durch Formirung gewisser Classen derer Contribuenten, da doch so wenig die Kayserl. Vorschrift hievon das geringste erwehnet, als auch solches der Natur eines Hufen- und Erben-Modi ganz entgegen ist, und wie bey denen Hufen auf dem Lande keine gewisse Classen derer Contribuenten gemacht werden, so auch bey denen Erben in den Städten solche nicht mögen statuiret werden, wosferne es ein Erben-Modus seyn und bleiben soll.

In der ersten Classe solten nach jenem Project stehen

stehen die Kaufleute, welche Sammet, schwere Estoffen und Seydenwaaren fübreten. Dergleichen Kaufleute aber, oder vielmehr Krämer, werden kaum 6 in allen Mecklenburgschen Landstädten anzutreffen seyn. Denn weil der Ritterschaft, welche dergleichen kostbare Waaren vornemlich gebrauchet, gewohnet ist, selbige außershalb Landes und von Fremden anzukaufen, und diesen das baare Geld dafür ebender als Einheimischen Bürgern zu gönnen; so finden solche schwere Waaren bey denen Bürgern in Mecklenburgschen Landstädten schlechten Abgang, und es können selbige darauf destow niger sich legen, weil es nur ihr gröster Schade wäre, wenn solche kostbare Waaren ihnen liegen, und das darin stekende Capital fruchtlos bleiben würde.

In der andern Classe will man nach gegenseitigem Project setzen dergleichen Kaufleute, welche en gros mit Woll, Honig, und andern Waaren handeln. Solche Grossiers aber sind in denen Mecklenburgschen Landstädten gar nicht zu finden, und es treibet die Ritterschaft selbst, welche doch gar nichts contribuiren will, dergleichen Handlung en gros mit Wolle etc.

In der dritten Classe rangiret man nach gegenseitigem Project, Eisenkrämer, Gewürzhändler und dergleichen, welche aber in denen Landstädten schlechten Verdienst haben, weil auf dem Lande und auf Ritterschaftl. Gütern Krämer, Juden und Hausierer, die solche Waaren feil haben, geheget und geduldet werden.

Wenn man hiebey in dem Ritterschaftl. Project

die alten Contributions-Edicta zur Nachahmung recommendiret, so ist man damit unter dem Bedinge wohl zufrieden, daß auch die Ritterschaft, welche laut aller alten, so lange Mecklenburg gestanden, und Contributiones darin seyn ausgeschrieben worden, bis auf das Jahr 1721 ergangenen Contributions-Edicten für sich, ihre Güter und Vermögen, ihren Pensionariis, Krügern, Müllern, Schmieden, Schäfern, Hütten-Leuten und dergleichen, welche anjeho von der Contribution ganz exemptet worden, und ihren Herren Locatoribus desto stärkere Pensiones geben müssen, mit gesteyret hat, sich nach sothanen alten Steuer-Edicten gleichfalls richten, und das ihrige nebst denen der Ritterschaft Mieth gebenden Leuten, welche doch ihre Verlehrung, Gewerbe und Nahrung im Lande treiben, zu der Landes-Contribution beytragen möge, wodurch allen Querelen von dem Modo und Quota Contributionis, auch von der Ungleichheit abgeholfen, und die Armuth im Lande, welche vornemlich in denen Landstädten zu finden ist, von denen Reichen und Begüterten, die man unter der Noblesse antrifft, der christlichen Billigkeit nach, welche von denen Landesherrn und vielen von der Ritterschaft selbst ehedem durch Verwerfung eines die arme Bürger und Bauern alleine lassenden Hufen- und Erben-Modi wohl erkannt worden, subleviret werden könnte.

Die Classification derer Contribuenten ist eigentlich in Mecklenburg zu denen Zeiten des Herzogen von Friedland oder Kayserl. Generals von Wallenstein,

stein, Anno 1628 seqq. üblich gewesen, nach eben Edictis aber, worin verschiedene Modi contribuendi zusammen gefasset worden, hat die Ritterschaft von ihrer Aussaatz, von Pflügen und Haacken, so von ihren Adelichen Höfen gegangen, von Geld- und Kornpächtern, Wadenzügen und Hebungen, auch von ihren Capitalien mit contribuiren müssen. Bey dem sogenannten Modo interimistico, welcher von Anno 1688. an, bis Anno 1701. in Mecklenburg fortgedauert hat, sind auch gewisse Standgelder nach der Condition derer Contribuenten in denen Domainen und Städten gegeben, dabeneben aber ist von der Ritterschaft laut derer in selbigen Jahren ergangenen Steuer Edicten nach der auf ihren Gütern befindlichen Aussaatz contribuirt worden. Anjehø eximiret die Ritterschaft durch den provisionaliter durchgetriebenen Hutens- und Erben-Modum nicht allein sich, ihre Güter und Vermögen, auch alle ihr desto stärkere Pension gebende Leute, und wälzet die ganze Contributions-Last auf die Bürger und Bauren, sondern will auch durch das Ausgleichungs-Project die Städte auffer dem Erben-Modo mit verschiedenen andern aus alten Steuer-Edicten hergeholtten Modis, welche in ein Vermögen- und Taxations Steuer, Standgeld und dergleichen Contributiones, hinein laufen, belästigen, um nur die höchst gravirliche tertiam contributionis partem von denen Städten zu erzwingen, wodurch nicht nur vnrangezogenen unter denen Landständen subsistirenden Pactis conventis, und denen Landesgesetzen, welche klarlich disponiren, daß kein Land-

(D) 3

Landstand einseitig und ohne Einwilligung des andern Standes einen Modum contribuendi formiren, noch einmal einen Modum länger als dem andern Landstandes gefällig ist, continuiren könne, sondern auch oberrwehnten Kayserl. Resolutionibus selbst, vermöge welcher nur alleine die Erben in denen Städten sollen ausfündig gemacht, und darnach eine Ausgleichung vorgenommen werden, gerade entgegen gehandelt wird, und der Erben Modus in verschiedene andere Modos contribuendi, wobey man noch ohne einiger Norma und nach Willführ mit denen Städten zu verfahren bemühet ist, wider die allerhöchste Kayserl. Intention, will verwandelt werden.

Wann aber nach Maafgebung der Kayserl. Resolution, die Erben alleine, und nicht die Personen, das Objectum der Ausgleichung seyn sollen, und in Kayserl. Resolution so wenig, als in denen bisher nach dem Erben-Modo ergangenen Edictis ein Unterscheid gemacht worden, ob ein Erbe in dieser oder jener Stadt belegen sey, ob diese oder jene Person es besitze; so entfernet sich das Ritterschaftliche Project dadurch noch weiter von dem Inhalt der Kayserl. Resolution, wenn nicht so sehr auf die Erben und liegende Gründe, als auf die Personen will reflectiret, unter denen Contribuenten in denen angeblich grossen und kleinen Mecklenburgschen Landstädten eine Distinction will gemacht, und jene höher als diese in der Contribution wollen angesetzt werden. Das Epitheton von einer grossen Stadt kann wohl keiner von denen überall, gegen andere
Län

Länder zu rechnen, gar geringen und kleinen Mecklenburgischen Landstädten mit einigen Fug beygeleget werden, es wäre denn, daß unter denen sämtlich kleinen und nahrlosen Mecklenburgischen Landstädten die eine etwas wenig s grösser als die andere wollte angesehen werden.

Unter denen Contribuenten an sich würde, wann nicht der Erben-Modus schon seiner Natur nach den Unterscheid derselben verhinderte, wohl auf die wenige in Mecklenburgischen Landstädten befindliche Kaufleute, oder vielmehr Krämer, weil jene nur in grossen Handels- und Seestädten zu suchen sind, keine grössere Egard als auf die Handwerker bey der Contribution zu machen seyn, da sogar mancher Handwerksmann einen Krämer in der Nahrung weit übertrifft. Beyderley Gattungen sind in Mecklenburg fast mehr auf dem Lande als in denen Städten. Beyde müssen in denen meisten Landstädten fast mehr aus einem Gärtgen und wenigen Ackerbau, als von ihrem Handel oder Gewerk sich, wegen der denen Mecklenburgischen Landstädten überall fehlenden und aufs Land gezogenen bürgerlichen Handthierung, so kümmerlich ernähren, daß auch die mehristen darüber zu Grunde gehen. Wenige halten sich Gesellen, und die solche haben, stehen sich kaum so gut, als einer, der mit einem Jungen fleissig arbeitet.

In Summa, die Handlung, Nahrung und Gewerke, wie das Ausgleichungs-Project will, an einem Krämer oder Handwerksmann äusserlich zu taxiren, was der eine oder der andere sich verdienet,

in Balance zu setzen, und darüber ein Arbitrium zu fällen, was der eine Bürger, Krämer oder Handwercksmann mehr erwirbet, als der andere, und was er mehr an Contribution geben könne, als der andere, ist, zumal in Mecklenburg, wo so wenig und fast gar keine bürgerliche Nahrung in denen Landstädten zu finden, die allerngeriffeste Sache von der Welt, und desto sehsamer, wenn man keine zuverlässige Kennzeichen davon hat. Wäre der Modus contribuendi, als eine leidliche Consumtions-Steuer, auf die Nahrung eingerichtet, so hätte man eine Normam, und wer viel oder wenig verkehrte, müste viel oder wenig contribuiren, die Ausgleichung derer Contribuenten fände sich in dem Modo selbst, und die Querelen auch grundverderbliche Executiones zur Beyammenbringung der Contribution würden in denen Städten aufhören.

Daß man ohne solcher Norma dem einem Contribuenten mehr als dem andern auflegen, und z. E. einen Becker in Güstrow, der einen Gesellen hat, höher taxiren will, als einen Becker in Sternberg, der ebenfalls einen Gesellen hält, gehet von der Eigenschaft eines Erben-Modi gänzlich ab, und in denen alten Zeiten, wohin doch sonst die Ritterschaft zurück gehen will, hat in Mecklenburg ein Erbe durchgehends nur 24 Schillinge zur Landbede contribuiren, es mag in Güstrow oder Sternberg, Schwerin oder Crivitz, oder in einer andern kleinen Landstadt gelegen haben, es mag selbiges ein Becker oder Schneider an diesem oder jenem Ort bewohnen.

wohnet haben. Hingegen will man ohne einer gewissen Norma, und durch einen willkührlichen auf die Nahrung nach äusserlichen Gutbefinden zu formirenden Taxt so viel heraus bringen, daß auf liegende Gründe nur ein weniges dürfe geleyet werden, da doch der Modus auf die Erben gerichtet, und nach der Anzahl derer Erben, wenn selbige zuvor ausfündig gemacht worden, die Ausgleichung schlechterdings reguliret werden soll, bey einem Erbe aber die Bürgerliche Nahrung nur in soweit consideriret wird, daß es nicht ein wüstes und leeres, sondern fruchtbares Erbe sey, sonstn aber ein ganzes, halbes und viertel Erbe in specie sua eines so gut wie das andere, ohne Unterscheid der Orter, wo solche belegen, und ohne Unterscheid derer Personen, die selbiges besitzen, seyn soll, die Kayserliche Resolution auch dahin lediglich abzw.cket; und wenn die Nahrung hauptsächlich in Consideration soll gezogen werden, ein ganz anderet auf die Nahrung gerichtete Modus contribuendi dazu gehöret.

Wenn man in dem Ritterschaftl. Project vermerket, daß nachdem die bürgerliche Nahrung aufs höchste würde taxiret seyn, ein Erbe nur etwan so viel contribuiren dürfte, als eine Bauerhufe, so ist dieses schon zu viel, da vorherführtermassen und nach der Städtischen gedruckten Schrift de Anno 1739. § 20. eine Bauerhufe mehr tragen kann als ein Erbe, und der Erben-Modus auf die bürgerliche Nahrung nicht eingerichtet ist, nach gegenseitiger Intention aber die Bürger duplici onere, und erstlich mit einer willkührlichen Taxations und Vermögen-

gensteuer, dabeneben aber auch mit einer Erbensteuer würden belastiget werden.

Daß der Acker bey denen Städten durchgängig besser seyn sollte, als der auf dem Lande, ist dadurch leicht zu wiederlegen, weil von denen Bürgern in denen Städten der wenige Acker von Paar Scheffel Einsaat fast alle Jahr muß aufgesäet werden, wo ein Bürger sein Kummervolles Brod davon haben will, auf dem Lande aber die Hufen von hundert und mehr Scheffel Einsaat sind, wovon jegliches Jahr ein Theil liegen bleibt, daß der Acker hernach desto besser tragen könne, überdiß der Acker auf dem Lande mit ungleich wenigern Kosten, als in der Stadt kann begattet werden.

Man findet auch bey vielen Städten solches schlechteste Sand- und Heide-Feld, welches in 7 Jahren nur einmal kann besäet werden, und alsdann noch so wenig zuträgt, daß der Bürger, welcher solches in Miethe nimmt, und cultiviret, bey nahe mehr Unkosten davon hat, als es ihm einbringen kann. Dannhero bey denen Städten solcher Acker überall mit einigem andern in keine Vergleichung kann gestellet, oder bonifiret, vielweniger in der Contribution der geringste Egard darauf genommen werden. Hingegen hat man auf dem Lande noch Mittel, durch die grossen Hürtenschläge, durch die Menge von Vieh, und daher kommende starke Mistweichung auch schlechten Acker zum ergiebigen Ertrag zu bringen; an welchen und andern zum Ackerbau gehörigen Mitteln es in denen

nen

nen Städten, wo Leute und Vieh zu halten, weit kostbarer als auf dem Lande ist, gar sehr fehlt.

Da hienächst in mehrberührtem Project erwahnet wird, daß die liegende Gründe derer Städte nach denen Messungsregistern schon gleich gemacht und bonitiret seyn solten, so können hierunter die Städte Schwerin und Dömitz nicht verstanden werden, weil solche noch zur Zeit überall nicht ausgemessen sind, und wenn auch solche Ausmessung dereinsten geschähe, so werden vermöge Kayserl. Resolution de 2 Octob. 1738. alle Messungsregister in copiis ohne Entgeld denen Städten zu foderst aus dem Landes-Archivo zu communiciren, und die Städte mit ihrer Nothdurft darüber zu hören seyn. Indessen hat man von ohngesehr vernommen, daß bey der Ausmessung, so weit solche bishero bey denen Landständen gekommen ist, in denen Herzogthümern Schwerinschen Antheils, auf gut Land a Scheffel 150 und 200 Quadrat Ruthen, und auf schlecht s Land etwas mehres, im Mecklenburg-Strelitzschen Antheil aber, a Scheffel 100, 150, 200, 300, 400, 500, 600, bis 900 Quadrat-Ruthen sollen gegeben seyn, woraus die gar starke Ungleichheit, welche bey der Messung selbst vorgekommen, sich veroffenbahret, und weil auch hiebey ein blosses Arbitrium gebrauchet worden, so hat solches desto ehender fehlen können, als bekanntermassen noch zur Zeit kein richtiges Fundamentum zu Bonitirung derer Aecker ist erfunden worden. Man kann zwar dergleichen willkührliche Ausrechnung nach Quadrat-Ruthen wohl zu Papier bringen, aber da-

durch

Durch wird keine Ausgleichung in der That selbst, und am wenigsten bey denen Städten beschaffet, weil in der einen Stadt und an einem Ort vor der Stadt der Acker mehr gilt als derjenige, welcher bey einer andern Stadt und an entlegenen Ort sich findet, und z. E. bey einer Stadt am nächst belegen Ort ein Moegen Landes von 4 Scheffel Ausfaat, wohl 2 Rthlr. Miethe trägt, bey einer andern Stadt und an einem entferneten Ort aber 14 Morgen Landes nur für einen Reichsthaler können vermiethet werden.

Dieses alles recht zu egalisiren wird wohl um so mehr unmöglich bleiben, als der Preis des Kornes in Mecklenburg jederzeit nach denen Oertern und Städten, wie selbige in der Nähe oder Ferne ihren Abzug finden können, und das Korn zum Verkauf auf wenige oder viele Meilweges vrfahren müssen, auch in einem Jahr sehr unterschieden ist.

Daß der wenige Cämmerey-Acker, welcher etwa bey einigen Städten vorhanden ist, von der Coatribution eximiret bleibe, erfodert wohl die selbstredende Billigkeit, weil solcher zum Unterhalt des Publici gewidmet, und dieses überall bey denen Landstädten so schlecht beschaffen ist, daß es eine Verbesserung allenthalben höchst vonnöthen hat. Deshalben aber der Ritterschaft eine Immunität, welche zumal so weit, als vorhin Erwähnung geschehen, will extendiret werden, und die Ritterschaft vor dem Anno 1721 provisionaliter eingeführten Hufen- und Erben-Modo nimmer gehabt, einzuräumen, wür-

würde sowohl des Landesherrn, als derer Städte desfalls anderwärts breiter ausgeführte Jura gar zu sehr verlegen.

Wasgestalt durch die vorbeschriebene bey denen Städten Theils in rerum natura nicht befindliche Stücke eines immer zu ratificirenden Erben-Modi das Contributions-Quantum pro tertia parte, zumal bey der Gegenseits vorgeschlagenen ganz ungegründeten Arbitrage mit einigem Bestand nicht könne erreicht werden, ist aus vorangeführten leichtlich abzunehmen; daher, wenn gleich auf die Häuser, welche doch in denen mehristen Mecklenburgschen Landstädten nichts einbringen, und noch dazu verschuldet sind, auch dem Eigenthümer vieles im Bau zu erhalten kosten, nur ein leidliches geleyet würde, dennoch eine Prægravatio und Ungleichheit in denen Städten nach dem jezigen Modo und Quota provisionali nicht kann vermieden werden.

Wenn auch die Häuser in einer Stadt höher als in der andern wolten taxiret, und ein gewisses pro Centum darauf gesetzt werden, so ist doch vorgezeigtermassen solches denen Kayserl. Resolutionibus und der Eigenschaf: des Erben-Modi, nach welcher ein Erbe durchgehends so viel geben muß wie das andere, ganz entgegen. Mancher, der wenig oder nichts eigenes in seinem Hause hat, und solches noch mit vielen Kosten im baulichen Stande erhalten muß, würde für einen andern bemittelten, der kein eigenes Haus besizet, dadurch sehr graviret werden,

den, und jener Taxt nach gewissen pro Centum würde sogleich, als ein Haus oder Stadt abbrennet, welches leider! in wenigen Jahren denen meisten Städten begegnet ist, aufhören.

Man mag das gegenseitige Project betrachten, wie man will, so wird allemal eine inextricable Ungleichheit und Prägravation übrig bleiben, wenn gleich jegliches Jahr eine darin vorgeschlagene kostbare Ausgleichung vorgenommen würde.

Daß also die Städte bey solchem die Armuth drückenden Modo, woran gewiß so wenig dieselbe als ihre Magistratus, die jederzeit demselben contradiciret, keine Schuld haben, sich nimmer wohl befinden, noch so lange derselbe dauret, die rechtmäßige Quereken derer Contribuenten in denen Städten aufhören können, folget aus vorangeführten von selbstin, und ist von denen Durchlauchtigsten Landesherren, auch einigen der Ritterschaft ehemals wohl erkannt, und desfalls wider solchen Modum von demselben öffentlich protestiret worden.

Das circa finem des gegenseitigen Projects enthaltene Geständniß, wasgestalt die Nahrung eines Orts und derer Contribuenten nichts beständiges sey, wird disseits acceptiret, woraus dann von selbstin folget, daß die nach gegenseitigem Project intendirte Setzung einer gewissen Quotæ auf jegliche Stadt durch die Zusammenrechnung der Contribution von 6 Jahren, und Herausnehmung des Medii, als welches an sich vorgezeigtermassen, auf lau-

tes

ter Ungewißheit und Unrichtigkeit beruhet, keinen Bestand haben, noch in futurum eine Normam, zumahl wenn die Unglücksfälle, denen die Mecklenburgischen Landstädte vor andern unterworfen sind, dazu kommen, im mindesten geben könne.

Eine gute Policey kann freylich denen Städten aufhelfen, es muß aber selbige, woserne die Städte davon Nutzen haben sollen, im ganzen Lande eingeführet, von denen auf dem Lande wohnenden mit beobachtet, auch vor allen Dingen die bürgerliche nach denen alten Mecklenburgischen Policey-Ordnungen denen Städten privativè gehörige Nahrung denselben restituiert werden.

Der schließlich gethane Vorschlag, daß die Stadt Magistratus alle Jahr die Contribuenten juxta arbitrium retaxiren solten, würde per ante adducta jegliches Jahr nur Gelegenheit zu neuen Querelen, und vielen die Bürger ruinirenden Executionibus geben können.

Wir müssen endlich noch dieses, unsern Pflichten nach, unterthänigst ansügen, daß die See- und Handelsstadt Rostock, welche bekannter massen, nach der alten Landesverfassung den 12ten Theil von der ganzen Landes-Contribution zu erlegen schuldig ist, und die grössste Handlung und Nahrung vor allen Städten in Mecklenburg hat, zu jenem schuldigen Beytrag wiederum herbey zu ziehen, und solches dem Corpori derer Städte zu gute zu rechnen, auch bey Ausgleichung derer Landstädte hierauf mit zu reflectiren seyn werde.

Erw.

Ewr. Hochfl. Durchl. geruhen aus obigen allen gnädigst zu ermassen:

Was gestalt das Ritterschaftliche gedruckte Project zur Ausgleichung derer Mecklenburgischen Landstädte denen Kayserl. Resolutionibus selbstn ganz entgegen sey, und darnach die vorhabende Local Commission in denen Städten nicht könne vorgeschommen werden; Wie ferner vor allen Dingen die Ausgleichung derer Landstädte unter sich durch Ausmessung derer Adelichen Güter eodem Jure, als solche auf Ritterschaftlichen Betrieb bey denen Fürstl. Domainen und denen mehristen Landstädten bereits geschehen, zur Herausbringung der wahren Consistence des ganzen Landes, und wie viel nach Proportion ein jeglicher Stand des Landes von der Contribution zu übernehmen habe, zu besodern; weniger nicht denen Städten die ihnen privativē gehörige, und auß Land gezogene bürgerliche Nahrung, zu Wiedererlangung derer nöthigen Mediorum contribuendi, plenariē zu restituiren sey; Dann aber auch vermögte Kayserl. Resolution die Ausmessung der Stadt Schwerin, und ex paritate rationis der Stadt Dömitz vor der Ausgleichung zu beschaffen sey; und weiter nach Vorschrift der Kayserlichen Resolution, denen Städ-

Städten alle Documenta und Verzeichnisse von denen ausgemessenen Erben in dem Landes Archiv zu Rostock vorzulegen, an bey die Abschriften davon ohne Entgeld zu geben seyn, um ihre Nothdurft bey der Ausgleichung beobachten zu können; Dabeneben Inhalts der Kayserl. Resolution diejenigen Hufen, so nach dem Catastro de Anno 1628 zu jeder Stadt gehören, ausständig zu machen, und mittelst Catastri der Bauerpflichtigen Hufen heraus zu bringen sey, was für Hufen, so vordem bey einer Stadt gewesen, in die Hände der Ritterschaft, oder Potentiorum und Piorum corporum gekommen seyn, von welchen sodann der Besizer, er sey wer er wolle, an diejenige Stadt, zu welcher die Hufe gehöret, pro rata zu contribuiren habe; übrigen aber die See- und Handelsstadt Rostock, die nach der alten Landesverfassung derselben obliegende Quotam von der Landes Contribution denen Mecklenburgischen Landesstädten zur Hülfe beyzutragen anzuhalten seyn werde.

Wir bitten unterthänigst: Ew. Hochfl. Durchl. wollten als Kayserl. Commissarius gnädi st geruhen, vor und bey der obhabenden Local-Commission alles obige denen Kayserl. Resolutionibus und der Sachen Beschaffenheit nach gerechtst zu ver-

IV. Band. (E) für

fügen; und in keinen Ungnaden zu vermerken, daß denen an uns erlassenen Hochfl. Verordnungen zur Folge, von Seiten derer Mecklenburgschen Landstädte noch keine Deputirte zu der Ausgleichung haben können ernannt werden, weil dieses eine Sache ist, welche wir für uns alleine zu übernehmen nicht ermächtigt sind, sondern dazu die Landstädte sowohl derer Herzogthümer Schwerin und Güstrow, als des Stargardschen Creyses, concurriren müssen, zu dem letzteren von uns desfalls auf den 13 Junii a.c. ausgeschriebenen General - Städtischen Convent aber aus dem Stargardschen Creyse niemand, als der Herr Bürgermeister Steller aus Neubrandenburg, welcher das proportionirte blos ad referendum angenommen, und aus denen Städten derer Herzogthümer Schwerin und Güstrow so wenige Deputati erschienen sind, daß nach verlesener Hochfürstl. Verordnung keine Wahl einiger Deputatorum zur Ausgleichung hat können zum Stande gebracht werden. Wie nun obberührte verschiedene Punkte, und unter selbigen besonders die Ausmessung derer Städte Schwerin und Dömitz, auch die Vorlegung aller Documentorum und Verzeichnisse von denen ausgemessenen Erben, und abschriftliche Communication derselben aus dem Landes-Archivo zu Rostock juxta tenorem der Kayserl. allerhöchsten Resolution, vorgängig zu beschaffen, und zu reguliren seyn, welches alles Zeit ersodert, so wollen wir nicht ermangeln, zur ferneren unterthänigsten Befolgung derer Hochfl. an uns dirigirten Verordnungen, gleich nach

nach der instehenden Erndte, welche dergleichen Con-
ventus unumgänglich verhindert, einen neuen Ge-
neral-Städtischen Convent zu veranlassen, darauf
obberührte Wahl nochmalen vortragen, und zum
Effect zu bringen uns bemühen. Wir verharren mit
allertiefster Devotion

Ewr. Hochfl. Durchl.

Supplic.

Den

1747.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath der
Mecklenburgischen Vorderen
Städte
Parchim und Güstrow;



(E) 2

Grunds

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Gründlicher Beweis,

daß

dem Land- und Hofgericht
in Mecklenburg

nicht zustehe,

denen Appellationen von denen Justiz-
Canzleyen

den EFFECTUM SUSPENSIVUM
zu geben,

welche die Canzleyen nur den

EFFECTUM DEVOLUTIVUM

accordiret haben,

wie auch,

daß derjenige, welcher nicht

vier Landhufen,

2 Hufe zu hundert Scheffel gerechnet,

auf einer Feldmarkt

besitzet,

keine separate Schafhütung und Hirtenschlag
halten könne.

(S) 3

Durch

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Daß E. H. D. wir mit einer Vorstellung, welche mit der Wolterschen und Schütschen fast von gleicher Art, abermals un-
terthänigst antreten, hat seinen Grund in einer wiederholten Zunoͤthigung des gemeinen Hof- und Landgerichts zu Güstrow.

Im Febr. 1744 beschwerte sich Procur. Camerae nomine der Fürstl. Kammer und des von Horn, daß der von Warburg sich neuerlich unterfangen, in Gramelow einen eigenen Schäfer zu nehmen, und eine Schäferey und Hürdenschlag auf seinen Hufen, besonders anzulegen, da doch Implorantes in der tolitairen Possession derselben; und es ward C. C. anbefohlen, von allen Neuerungen abzuste-
hen, und sich derselben bey 100 Rthlr. Strafe zu enthalten.

Implorat leugnete hierauf das Factum an sich selbst nicht, sondern suchte nur zu behaupten, daß, wenn er bisher keine eigene Schäferey gehalten, solches res merae facultatis gewesen, so Implorantibus kein Jus prohibendi gäbe, in deren Besitz sie sich gesetzt, und Implorat dabey eine Rechtsbewähret
sit equiesciret, vielmehr besäße er 6 Hufen, und wäre also der Landes-Observanz nach, zur beson-
dern

dem Schäferen berechtiget, zumal dazu, nach Implorantium Postulato keine Landhufen erforderlich wären.

Es erging also, nachdem Partes gehörig versehen, untern 9 Octob. 1744 ein Beyurtheil dahin: Daß Implorat den Landesgebrauch, und daß nur 4 Haafeuhufen erforderlich, imgleichen, daß ihm die separate Schäferen annoch competire, obgleich solche von condominis von langer Zeit her alleine, von ihm aber niemals exerciret, rechtlich zu erweisen, in zwischen aber sich des Hürdenschlages pendente lite zu enthalten habe.

Hiewider ergriff Implorat das Beneficium appellationis, und es ward derselben durchgehends in quantum de Jure, wegen der letzten Clausul des Interlocuts aber nur quoad effectum devolutivum, deferiret.

Hievon appellirete Implorat denuo ad causam, und als von Seiten Procuratoris Camerae angezeigt worden, daß Implorat dem Decreto entgegen, dennoch einen eigenen Schäfer nebst seinen Schafen von Quadenschönfeldt, worunter sogar pockigte nach Gramelow gebracht: ward dem Amtsverwalter Schmidt aufgegeben, wann Implorat die schuldige Partition, in Wegbringung dieser Schafe nicht leistete, ihn executive dazu anzuhalten.

Nach einigen in puncto formalium gehobenen Schwierigkeiten, ward Implorat, welcher beständig ad causam appelliret, ad solennia und der Appellati-

lation, nach Maßgebung des Interlocuti, cum editione actorum der Lauf gelassen.

Da nun der Amtsverwalter referirete, daß er zwar die Schafe executive von Gramelow weg, Implorat aber solche demnach wieder hintreiben lassen, ward er instruiert, wann Implorat dem abermals erlassenen Mandato nicht pariren würde, die Schafe zu sequestriren, auch, nachdem hierüber Partes einige Schriften gewechselt, es per Decretum bey dieser Sequestration gelassen.

Es hat hierauf das Hofgericht nicht nur den 19 April a. c. erkannt, daß die Appellation auch quoad effectum suspensivum an selbiges erwachsen, und der Amtsverwalter Schmit schuldig sey, die dem Appellanten attentando weggenommene Schafe zu restituiren, sondern auch am 11 Junii a. c. Mandatum erlassen, vorigen Erkenntniß sub pœna executionis ein Genügen zu leisten.

Wir haben zwar den Amtsverwalter Schmit instruiert, dieserwegen beym Hofgericht gehörig Vorstellung zu thun; dasselbe aber hat, diesem ungeachtet, sein voriges Madatum an ihn bey Strafe der Execution erneuert. Ueberdis haben wir dem Implorato, um ihn wegen der Schafe ausser Gefahr zu setzen, unter heutigen Dato, das Mittel an die Hand gegeben, die Loslassung der Schafe, durch einen Revers, sich, pendente lite, der separaten Schäferey, jedoch salvis ubique juribus & processus, zu bewürken. Wie wir aber diesen Punkt zu seiner
künf

künftigen Entschliessung stellen: so fehlet es doch vorerwähnten Aussprüchen des Hofgerichts unstreitig an einem rechtlichen Grunde, und sie treten denen Befugnissen Ewr. Hochfl. Durchl. und Dero Canzleygerichts offenbar zu nahe. Denn

1) gestehet Appellant selbst

- a) Daß er niemals in der Possession einer besondern Schäferey und des Hürdenschlages gewesen;
- b) Die letztere Besitzergreifung ist, da sie causam liti gegeben, bloß pro attentato zu achten, so keine Possession fundiren kann;
- c) Appellati hingegen gründen sich überall in possessione solitaria antiqua & momentanea,

Danun

d) Possessio ejus, qui proxime ante litera possedit, praesentanea,

Mev. P. I. D. 139. n. 7.

Es ist, cum

e) agatur de actu ultimo possessionis

Friedlieb. Proc. c. 17. § 10.

hier unleugbar possessorium momentaneum vorhanden.

Besetzt aber

(C) 5

2) man

2) man objicirte, daß man ob Mandatum von
24 Febr. 1744. n. act. 2. bloß in processu inhibi-
tivo versire. So ist doch

a) bekannt, quod processus inhibitivus suc-
cesserit in locum Interdictorum

Schaumburg. Proc. Jud. P. 2. c. 5. §. 1.

b) Et quod obtineat etiam in causis possesso-
riis

Berger El. Proc. poss. ts. 6. n. 1. p. 78.

c) Tanquam species singulavis possessorii
summarii & momentanei

Hertel. Med. ad Stryk. prax. for. c. 1. §.
19. p. 12.

d) Si nimirum ille, quem alter in possessione
turbat, de inhibitione danda (uti in hoc
casu) judicem rogat, & eundem de me-
liori possessione informat, ut alterum pos-
sessorem non esse credere possit.

Schaumburg. cit. loc.

ubi

e) Inhibitiones super possessione tantum-
modo & in puncto litigiosæ possessionis
decernuntur, possessio vera sit vel quasi.

Carpz.

Carpz. L. 2. R. 22. n. 2. 3. 4.

Und folglich ist auch, dieses Einwurfes ungeachtet, ex capite inhibitionis die Sache ad possessorium qualificiret.

Nun ist ja

3) allen Rechten gemäß; quod possidens, pendente appellatione in possessione sit defendendus.

Mev. P. 5. D. 177. n. 6.

Und also sind Appellati de Jure bey der Possession geschützt.

Es ist: war

4) der manutentia in possessione, in dem Decreto a quo nicht expresse erwehnet; alleine, da

- a) Appellati possessionem demonstrivet, und
- b) dergleichen summaria & notarialis documentatio in possessorio (vel quod idem est, in hibitivo) hinlänglich.

Berger El. Proc. Poss. th. 27p, 121.

- c) auch possessio ab Appellante zugestanden,
- d) in der Sentenz aber die Clausul enthalten: Daß Implorat sich des Härdeuschlages pendente lite zu nnthaleen schuldig und dieselbe

e) ein

- e) ein offenklares Equipollens manutentia^e und quoad finem & affectum mit derselben einerley :

So kann auch dieser Einwurf dem Possessorio nicht schaden.

Ob nun auch gleich

5) in bemeldter Sententz dem Appellanti der Beweis mit auferleget, und es daher erscheinen dürfte, als ob das Possessorium in ordinarium verwandelt worden;

Weil aber

- a) nicht wohl zu behaupten stehet, daß actio ordinaria angestellet, indem das Medium concludendi sowohl in libello vel imploratione, als auch ubique in actis a possessione hergenommen, auch
- b) possessorium ordinarium nicht zu präsumiren, weil es darinnen auf eine ältere Possession ankömmt, hier aber auf eine gugestandene präsentanea & solitaria, folglich requisita ordinarii überall exaliren, imgleichen
- c) die Sache ad processum Mandatorum in executivis und denen sogenannten 4 Fällen, nicht qualificiret,

Rec. Imp. 1654. § 174.

O. Cam. Imp. P. 2. c. 20.

folge

folglich

- d) nur processus inhibitivus übrig bleibt, vermöge welchen
- e) dato Mandato inhibitivo C. C. & Allegatis causis quare non, inhibitus gehalten ist das Factum rechtlich zu iustificiren,

Schaumburg. Proc. judic. P. 2, c. 5, §. 6.

Griebner, Proc. L. 2, c. 7, §. 9.

und

- f) da solches nicht von ihm geschehen, ihm der Beweis de jure auferleget und solchergestalt, secundum genium processus inhibitivi, nach dem Index causam pro dubia nehmen müssen, die Inhibitio in vim simplicis citationis resolviret worden,
- g) diese Resolutio aber den Processum inhibitivum, ut per se summarium, nicht in ordinarium verwandelt, sondern das Possessorium summarium nur lediglich in modo und in actioem in factum variiret, so, daß es Inhibito freygestanden, entweder diese Action anzustellen, oder die erste zu continuiren:

Schaumburg, cit. loc.

Berger El. Proc. Poss. th. 6, n. 7.

Wernher, P. 2, O. 398.



So ist auch des injungirten Beweises ungeachtet, diese Sache possessoria summaria verblieben.

Bei dieser Resolutione Inhibitionis in vim simplicis citationis müste nun

6) auf die Possession nothwendig reflectiret, und damit sie nicht vacua würde, solche pendente lite, einen derer Partheyen interimittice zugesprochen werden,

Carpz. L. 1. R. 21.

Berger Oec. Jur. 1. 4. T. 30. th. 6. n. 6.

solche dem Appellanten, welcher zugestanden, daß er hactenus nicht im Besitz gewesen, dessen Facta pro attentatis zu halten, und der die causas quare non mit nichts rechtlich justificiret, zu zuerkennen, wäre offenbar widerrechtlich gewesen

Berger. El. proc. poss. §. 6. n. 4.

Appellatis solche abzusprechen, oder per suspensionem dubiam zu machen, würde eine unverantwortliche Iniquität invobiret haben, und also waren Sie, ut momentanae possidentes, lire pendente nothwendig dabey zu schützen. Es war auch intuitu Appellantis, kein anderer Weg übrig, als, da er contra executionem, dennoch mit seinen Attentatis fortfuhr und sich in eine vorher nicht gehabte Possession de facto setzen wolte, die Sache bis zu Austrag der Sachen sequestiren zu lassen.

7) Dies

7) Diese Sequestration ist zwar in dem Decreto a quo nicht gegründet; Weil aber Appellant sich nachher zur Partition und communen Hütung auf keinerley Weise bequemen, sondern, allen Mandatis entgegen, die separate Schäferey dennoch exerciren wollen, solche Facta auch allererst post Sententiam geäußert, und der Animosität auf andere Art nicht zu steuern gewesen, folglich die Sequestration eine unzertrennliche Folge seiner Widerspenstigkeit ist: So lequitimiret sich solche eo ipso zur Gnüge. Denn

8) Derjenige, so regeriren wolte; daß bloß der Hürdenschlag in der Sententia a qua verboten, auch nur respectu dieser Clausul, effectus suspensivus der Appellation versaget, in Ansehung derer übrigen Puneten aber derselben devolutive deferiret worden, folglich, da in der letzten Clausul die separate Schäferey nicht mit begriffen, man, intuitu dieser, nicht statuiren könne, daß sie nicht solte mit devolviret, und der Cognition des Judicii ad quod arsgestellt seyn; würde eine Hauptregul der gesunden Hermenevtic verleugnen, welche will, daß antecedentia & consequentia zu Hülfe genommen werden sollen. Nun gehet die Imploration unstreitig mit auf die besondere Schäferey, das Decretum a quo fodert den Beweis, daß Appellanti die separate Schäferey competire, die nachherigen Mandata sind alle wieder das Exercitium einer besondern Schäferey, und das Sequestrum selbst, hat, nebst denen

denen pochtigten Schafen, deren Abwendung zur Absicht. Wie ist es denn möglich zu behaupten, der verbotene Hürdenschlag involvire die separate Schäferey nicht? Es wäre ja ein offenbarer Widerspruch, den Beweis des Juris einer besondern Schäferey zu fordern, und dennoch das Exercitium derselben indulgiren wollen, in dessen Besitz Appellant niemals gewesen. Daß dahin die Meinung der Clausula finalis Decreti nicht gegangen, ist, durch die nachherigen Inhibitiones und die Sequestration hinlänglich declariret worden.

Der Vorwurf und die Natur gegenwärtigen possessorischen Processus verstatten keine so widersinnige Auslegungen, sondern solche müssen dem Geuiß und Endzweck der Klage gemäß seyn.

Da nun also,

9) auf obangeführte Art, die Sache immer possessoria momentanea geblieben, und, respectu Appellantis Inhibitio & Sequestratio juste erkannt, auch die besondere Schäferey mit unter das Verbot geblieben, und bey so gestalteten Sachen die Rechte disppniren.

a) Quod in iudicio possessorio momentaneo, non recipiat appellatio quoad effectum suspensivum sed, non obstante appellatiōe, fiat executio.

Brunnem. ad L. un. C. si demoment.
poss. appell. n. 1, 3, & 5.

b) Et

- b) Et quod in processu inhibitivo, si inhibicio confirmetur, appellacioni tantum effectus devolutivus concedatur.

Schaumburg. cit. l. §. 8.

- c) In causis interdictorum quoque appellari non possit, nisi quoad effectum devolutivum.

Schœpfer. Synt. ff. l. 49. T. 1. n. 56.

Hoc est, causa devolvit quidem ad superiorem, sed Judex, non obstante appellatione, interim decernit executionem.

Id. ibid. n. 55.

Gail. r. O 13. n. 13.

Friedlieb proc. Jud. c. 17. p. 140.

- d) Cum in hoc momentaneum illud possessionis consistat, quod efficiat, ut appellationi locus non relinquatur quia pro ea lata sententia non tollit totam litem, sed ordinat saltem processum, seroatque questionem juris principalem integram.

Friedlieb. c. l. p. 150.

So können wir nicht absehen, wie das Hofgericht,
falls es Causam und deren Momenta nur mit eini-
ger

IV. Band.

(§)

ger

ger Aufmerksamkeit erwogen, sich determiniren können, dieser Appellation in punctis denegatis darnach effectum suspensivum zugestehen, zumal ihn unstreitig bekannt seyn muß:

10)

a) Daß die Resol. Cæsar. d. 1724. S. 6. n. 2. mit obiger Disposition derer Rechte genau übereinstimmt, indem sie nicht nur, in Ansehung derer causarum summariarum, es überhaupt bey der Verordnung der gemeinen Rechte bewenden läset, sondern auch in specie, in causis præsentaneæ possessionis, (wozu diese Sache, laut vorhergehenden qualificiret) keinen Effectum suspensivum denen Appellationibus zugestehet, sondern die Execution derer Erkenntnisse vollstreckt wissen will, und

b) daß selbst die gemeine Bescheide des Hofgerichts eben dieses festsetzen,

vid. Gem. Besch. d. 30 Jan. 1592. imprim. marginal.

c) daß auch dieser Modus procedendi bey dem Hofgerichte selbst hergebracht, indem zu Güstrow in Causa von Derßen, contra Scheelen, in Puncto streitiger Schaftrist auf 2 Hufen und einer Hoffstädte zu Kotelow, den 27 Nov. 1672. infimili erkannt;

Daß

Daß die erkannte Possessio vel quasi noch zur Zeit nicht aufzuheben; Würde aber Kläger das veranlassete Zeugenverhör Ordnungsmäßig repetiren lassen, ist derselbe in puncto probationis possessorii ordinarii & pctitorii weiter zu hören.

folglich

d) da wir diese Sache ad possessorium momentaneum hinlänglich legitimiret befunden, ihn alle Befugnisse abspricht causam, quoad effectum suspensivum an sich zu ziehen, uns aber das Wort redet, daß uns die Execution der Inhibition und Manutentz wider Appellantis Animositet rechtlich zustehet, und in casu perpetuæ contumaciæ, die Sequestratio, als ein Medium adaequatum, von uns adhibiret worden.

Uns ist zwar

II) bekannt, daß in regula, es von dem Arbitrio Judicis a quo nicht abhänge, ob er einer Appellation deferiren wolle oder nicht? Allein es ist uns nicht weniger wissend,

a) daß billig ein Unterscheid zu machen zwischen einem ordinairen Untergerichte und einer Fürstl. Justiz-Canzley, von welcher, (wie wir zur andern Zeit wider das Hofgericht ausgeföhret) die Appellationes nicht ad Superiorem, sondern ad parem gehen;

(S) 2

b) daß

b) Daß Praxis quotidiana zeige, daß der Justiz-Canzley allerdings eine Delatio zustehet, weil die gewöhnliche Clausula: Daß der Appellation in quantum de jure gnädigst deferiret werde, nicht otiosa seyn können, auch die Landesgesetze die Canzley ausdrücklich autorisiren, gewissen Appellationen nicht zu deferiren.

Constit. d. Ao. 1654.

Keine Appellationes zuzulassen.

O. O. P. 2 T. 4. §. 5.

Keine Appellationes zu verstaten.

Const. d. ao. 1619. 22 Jan.

c) Daß der Effectus suspensivus denen Caufis possessoriis nicht nur sec. Jus commune, sondern auch L. L. provinciales abgesprochen. Leges vero appellationibus modum dent & fyrvari soleant.

Mev. P. 3. D. 74. n. 5.

folglich

d) Ew. Hochst. Durchl. in re communi eben soviel daran gelegen, daß das Hofgericht nicht aus denen Schranken derer Gesetze gehe.

Cum

Cum ejusmodi discessus non modo liti-
gantibus sedet aliis suspectus sit.

Mev. loc. cit. n. 9.

als daß Höchst dieselben an denen Dero Ju-
stiz, Canzley zustehenden rechtlichen Befug-
nisse keinen Abbruch leiden, so daß

a) obige allgemeine Regul, hier billig ihre
Exception findet.

Wir haben dieses letztere, blos gleichsam im Vor-
beygehen angeführet, und könnten uns also an obigen
genug seyn lassen, um Ew. Hochfürstl. Durchl. Bey-
fall uns zu versprechen, daß das Hofgericht zu dem
geäußerten Verfahren nicht berechtiget. Und wie
wir versichert, es werde das Land- und Hofgericht
uns ohnedem von der Verbindlichkeit freysprechen,
unsere Handlungen gegen dasselbe so ausführlich zu
legitimiren: So nehmen nun die Freyheit, Ew.
Hochfürstl. Durchl. und per indirectum, daß
Höchst dieselben die Verwaltung der Justiz, Canz-
ley keinen so unerfahrenen Händen anvertrauet,
welche aus Uebereilung oder Vorsatz jemandes
Rechte schmälern werde, wir ferner zu zei-
gen.

12) Daß des Appellanten Forderung dergestalt
ungegründet, daß er auch in Petitorio selbst nicht ein-
mahl Hofnung haben können, in der Haupt-Sache zu
obtiniren.

In der Pollice-Ordnung ist zwar von denen

(S) 3

Schä-

Schäferereyen expresse nichts erwehnet, sondern alles wird argumento Legis von Jagen gefolgert.

Wir überreden uns aber doch, daß, aus der Beylage A. von unsern gesammelten Nachrichten der Satz feste stehe: Daß in Mecklenburg auch zur Anlegung einer besondern Schäferey und Hürden-Schlages unumgänglich nöthig sey, daß einer 4 Hufen Landes auf dem Felde eigenthümlich besitze. Nun hat zwar Appellant seiner Angabe nach 6 Hufen; Daß diese aber nur Haacken-oder Bauer-Hufen, ist daher klar, weil, wenn es Land-Hufen wären, er solches mir anzeigen dürfte und nicht nöthig gehabt hätte, zur Erlangung seines Endzwecks so vieles und zwar aus der Pommerschen Observance, zu adduciren und darüber erst die Sententiam a quo zu gewärtigen. Ein kurzer Beweis, daß er 4 Land-Hufen besäße, hätten der ganzen Sache den Ausschlag geben können. Es ist aber Appellant, und daß Bauer-Hufen dazu hinlänglich, ganz irrig. Denn in der Anlage A. Lit. D. wird von gewöhnlich denen Bauer-Hufen contradistinguirten Hufen geredet und aus Lit. C. stehet es ganz feste, daß in Mecklenburg 8 Bauer-Hufen, so 4 Land-Hufen ausmachen, erfordert werden. Appellant fundiret sich nun zwar hauptsächlich in der Pommerschen Landes-Gewohnheit, und es ist ausgemacht, daß sie mit der Mecklenburgischen fast einerley.

Select. Jurid. Rost. p. 344.

Tornow. d. Feud. Meckl. P. 2. c. 5. S. 1.

S. 20.

Aber

Aber auch nach derselben werden unstreitig 4 Land-Hufen erfordert. Denn in einem zu Stettin in causa Podewils contra von Heiden den 20 April 1708 ausgesprochenen Urthel und dessen rationibus heißt es.

Wann nun Kläger 4 Land-Hufen in Kotelow hat kan ihm die Jagd nicht prohibiret werden.

Und daß dieses mit denen Schäferereyen eben die Bewandniß habe, erhellet aus folgenden Worten:

Wer in Pommern nur 4 Hufen im Dorfe hat, mag eine eigene Schäferey anlegen, die Generalitas Dispositionis aber redet von eigenen Land-Hufen.

Engelbrecht. Jur. Ord. Equ. in Pom. in Appendice sub No. 7.

Da nun dieses alles keinen Widerspruch leidet, die Observantz eine Gattung derer Geleze, Appellant aber nur 2 Land-Hufen besizet, und dabey noch die Haupt-Frage übrig bleibt, ob sie zum Hofe geleyet? So folget der natürliche Schluß: Daß Appellant zur besondern Schäferey überall nicht berechtiget und man brauchte solchergestalt das Possessorium gar nicht um Appellanten völlig abzuweisen.

Possessorium enim habet naturam iudicii interimistici quo non opus est ubi de principali nulla remanet controversia.

Bönike pract. pract. c. 34. notab. 4. p. 144
(S) 4 Weiß

Weil wir uns aber gerne bescheiden, daß dieser Punct in Actis noch nicht völig instruiert und also selbigen Inhalts unserer Sententz der ferneren Ausführung völig überlassen: So fließet doch

13) Daraus zum wenigsten so viel, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden, das Sequestrum zu relaxiren und die Restitution anzuordnen. Denn

a) zu geschweigen, daß der Amts-Verwalter Schmidt, alles ex Mandato Ew. Hochfürstl. Durchl. oder Dero Justiz-Canzley gethan, und er also pro attentatore nicht zu achten.

Mev. P. 5. D. 73. N. 3.

folglich so wohl das Petikum appellantis als die Restitutio incongrue wieder ihn gerichtet: So ist

b) vorhin zur Genüge gezeigt, daß Appellant in die Possession oder Compossession einer besondern Schöfferey keinesweges zu setzen.

c) Durch die Restitution aber würde er in ein Jus constituiret, wozu er weder possessorie noch haecenus petitorie Hofnung haben kann, die Appellati aber würden dadurch wider die Bestimmung derer Rechte, in ihrer bisherigen solliciten Possession beeinträchtigt werden; Zumahl

d) Appellant deutlich veroffenbahret, daß er sein Vor-

Vors

Vorhaben de facto auszuführen Willens sey, weil er widrigensfalls, und wann er sich an der bisherigen communen Hütung zu begnügen bezeugen wollte, zur Erlangung der Relaxation nur einen Revers, sich pendente lite des Hürten, Schlages und der separirten Schäferey (jedoch salvo ubique jure & Processus) zu erhalten, ausstellen dürfte, und sich solchergestalt die Restitution sicher versprechen könnte.

Daß aber das Gegentheil seine wahre Intention sey, veroffenbahret er zur Genüge, wenn er behauptet: Daß

- 1) der Gebrauch einer besondern Schäferey res meræ facultatis
- 2) Appellati kein Jus prohibendi hätten auch
- 3) dessen Besitz nicht dadurch erhalten, daß Appellant dabey eine rechtsbewährte Zeit acquiesciret.

Es kann ihn aber dieses alles, weder petitorie, noch zur Erlangung einer durch die Restitution abgezielten Possession zu statten kommen.

Denn

14) ist

- a) prælliminärter zu bemerken, daß Appellati die solitaire Schaaf-Erbschaft nicht jure servitutis

(S) 5

vitutis für sich behaupten, und also solche erst actione Confessoria erwiesen werden müßte, sondern ex jure condominii & communionis, wo sich, Appellant contra observantiam & legem publicam in præjudicium sociorum, nichts arragiren kann.

vid. Mev. P. 7. D. 319. n. 1. 2. 3.

b) Hiernächst ist oben erwiesen, daß die Haltung einer besondern Schäferey in Mecklenburg Lege (cujus species est consuetudo vel observantia) determiniret sey. Da nun dieser Lex, die sonst freyen Handlungen des Appellantis restringiret und demselben ad obsequium & certa requisita verbindet: So ist es mit der mera Facultate ein leeres Wortspiel. Und weil auch

c) Appellati in zugestandener solitären Possession und ipsa lex deficientibus debitis & qualitatibus den Appellanten ab exercitio præcludiret: So sind, a parte Appellatorum, weder Actus prohibitivi noch respectu Appellantis acquiescentia nöthig und zu probiren, mithin ist auch die Præscriptio (zumahl Appellant nach seinen eigenen Geständniß noch nie in Possession gewesen) nullius momenti, sondern es heisset vielmehr

Quoad

Quoad lex & obsequium sint correlata:
lex semper loquatur &
interpellet pro homine.

Wie denn überdis

- d) Appellati wirklich nicht eher prohibiren können als igo, da Appellant, vi Confessionis propriae, sich dieses Jus neuerlich anmassen wollen; welches sie aber durch die erhobene Klage legitimo modo unterbrochen.

Obiges alles ist in Actis, facto & jure gegründet, und wir haben es ausführlich erwehnet, um gegen Ew. Hochfürstl. Durchl. unser Erkenntniß zu rechtfertigen. Ob wir nun zwar die Sache so weit sie zur Appellation gediehen, zur ferneren Discassion gerne ausgesetzt seyn lassen: So versprechen wir uns doch Ew. Hochfürstl. Durchl. so viel unterthänigst remonstriret zu haben, daß Höchst dieselben völlig werden überzeuget seyn: es habe das Hof- und Landgericht keine rechtliche Befugnisse, der eingewandten Appellation auch in passibus non delatis den effectum suspensivum angedeyen zu lassen und aus solchen Fundamente die Restitution derer Schaafe anzubringen, um so weniger da es sich nicht den geringsten Effect davo versprechen kaun, weil die Executiones in hiesigen Lande Ew. Hochfürstl. Durchl. privative zustehen, von der Vollstreckung derselben aber uns in dieser Sache obangeführte Rechts, Gründe entbunden,

Ew.

Ew. Hochfürstl. Durchl. ersuchen wir demnach un-
 terthänigst das Hof- und Landgericht dahin gnädigst
 zu bedeuten, daß sie keine Appellationes, nnd also
 auch diese nicht weiter annehmen als es die Natur der
 Sache, die Rechte und Landes-Gesetze erlauben, es
 es bis zu Austrag der Sachen, bey der Sequestra-
 tion falls Appellant, durch Ausstellung vorhin er-
 wehnten Reversus nicht die Restitution der Schaaf-
 effectuiren und solche dadurch selbst ausser Gefahr se-
 zen sollte, zu lassen. Wie nun dieses, zu Benbehalt-
 ung des bisherigen guten Verständnisses zwischen
 beyde Gerichte, zu Beförderung des auf die allge-
 meine Administration der Gerechtigkeit abzielenden
 Endzwecks die Hand bieten wird: So versprechen
 wir uns gnädigster Erhörung und ersterben mit un-
 ausgeleser Ehrfurcht

Ew. Hochfürstl. Durchl.

U. t. g.

A.

A.

- a) In literis serenae. Caroli Ducis, de dato Mitrow den 26 Nov. 1606 an die Kostockische Academie heißt es: Daß die Prignissen und Rehowen, Vincent Kerbergen, vermöge der Policey-Ordnung die Schaaf-Trift und Weide auf dem Rechlinischen Felde, daher verweigerten, weil er nur 2 Hufen besetzt, 2 unbesetzte aber dazu gekauft. Worauf zu Krostock den 13 Dec. 1606 rechtlich erkannt: hat Vincent Kerberg auf dem Rechlinischen Felde 2 besetzte Hufen gehabt, und 2 unbesetzte dazu gekauft; so ist er die Schaaf-Trift und Hürte zu gebrauchen wohl befugt.
- b) Unter dieser Sententz hat Cothman annotiret: Ita in provincia observatum hactenus fuisse, Consilarii provinciales in proxima juridica affirmarunt & Princeps ipse testatus est. Notandus vero diligenter est hic casus, ut post hac in similibus casibus secundum eundem modum pronunciemus.
- vid. d. hac annot. Sibrand in Jur. sing. Meckl. exempl. 16.
ubi aliud responsum ejusd. tenorir.
- c) Ao. 1681. 26 May ist zu Greifswald erkannt: Daß Kläger Quisowischen Antheils halber wohl berechtiget, auf seine zu Lobbien habenden 8 wüsten Bauer-Hufen eine Schäferey anzurichten.

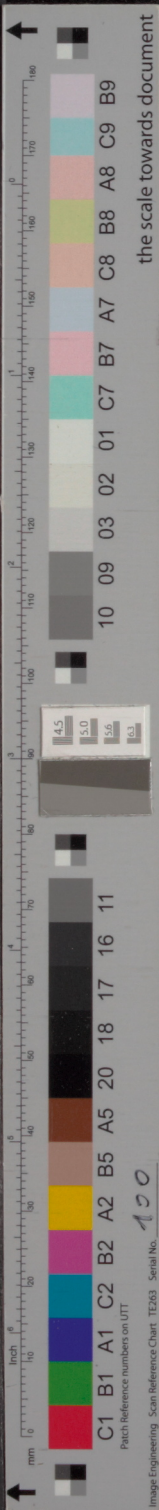
d) In

d) In dem den 11 Sept. 1624 zu Schlieven errichteten Vergleich heisset es: Da Levin von Strahlendorf sich beschweret befunden, das Jürgen von Grabow neben ihm, eine Schäferey im Dorffe Schlieven anlegen lassen und sich gleich wohl befunden, daß er vermöge der Landes-Constitution nicht so viel Hufen als zu einer Schäferey gehört zu seinen Hofe geleet; als hat gedachter Jürgen von Grabow sich dahin erkläret, daß daß er so viel Bauer-Höfe niederlegen und den Acker zu seinen Hofe bringen wolle daß die 4 gewöhnlichen Hufen, daferne er die anizo nicht hätte, compliret werden sollen.

e) Aus Mangel dieser 4 Hufen ist in causa Bascher Bergen contra von Schwerin, zu Güstrow 26 Sept. 1677 erkannt. Es wird aber Beklagter kein Hürdenschlag auß Feld zu legen verstattet.

E N D E.





91) ~~804~~

& obsequium sint correlata:
per loquatur &
et pro homine.

Eslich nicht eher prohibiren
da Appellant, vi Confes-
sich dieses Jus neuerlich an-
welches sie aber durch die er-
gitimo modo unterbrochen.

is, facto & jure gegründet,
jährlich erwehnet, um gegen
unser Erkenntniß zu rechtfer-
war die Sache so weit sie zur
zur ferneren Discassion gerne
So versprechen wir uns doch
so viel unterthänigst remon-
höchstdieselben völlig werden
e das Hof- und Landgericht
esse, der eingewandten Ap-
as non delatis den effectum
zu lassen und aus solchen
ation derer Schaase anzu-
a es sich nicht den geringsten
baun, weil die Executiones
hochfürstl. Durchl. private
Abstreckung derselben aber uns
führte Rechts-Gründe ent-

Em.